



JSS Special Investments FCP (SIF)

Stand: Mai 2017

Spezialfonds nach Luxemburger Recht gemäss dem Gesetz vom
13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner
jeweils gültigen Fassung

Emissionsdokument mit Verwaltungsreglement

„Bitte beachten Sie: dieses Dokument ist eine inoffizielle Übersetzung des englischen Originals und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen und deutschen Version dieses Dokuments, ist die englische Version massgebend.“

Das vorliegende Emissionsdokument (einschliesslich des Verwaltungsreglements) untersteht den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 2007, wie abgeändert (das «Gesetz von 2007»).

Inhaltsverzeichnis

Emissionsdokument

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
II.	Anlagegrundsätze	7
III.	Hebelfinanzierung	7
IV.	Änderungen der Anlagegrundsätze und der Anlagepolitik	7
V.	Der AIFM	8
VI.	Verwahrstelle und Zahlstelle, Register- und Transferstelle sowie Zentralverwaltungsstelle	8
VII.	Anlageverwaltung	10
VIII.	Wirtschaftsprüfer	10
IX.	Risikohinweise und Risikokontrolle	10
X.	Risikomanagement	12
XI.	Interessenkonflikte	12
XII.	Liquiditätsmanagement	13
XIII.	Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	13
XIV.	Geldwäsche	15
XV.	Late Trading und Market Timing	15
XVI.	Rechte der Anteilinhaber und Gleichbehandlung von Anteilinhabern	15
XVII.	Dauer des Fonds/der Teilfonds, Auflösung und Verschmelzung	15
XVIII.	Berechnung des Nettoinventarwerts	16
XIX.	Ertragsverwendung	16
XX.	Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen des Zeichnungsscheins	16
XXI.	Information der Anteilinhaber	16

Anhang 1

JSS Insurance Bond Fund	18
-------------------------	----

Anhang 2

JSS Cat Bond Fund	23
-------------------	----

Anhang 3

JSS Harness FX Fund	27
---------------------	----

Anhang 4

JSS Senior Loan Fund	31
----------------------	----

Anhang 5

JSS Commodity – Alpha	35
-----------------------	----

Verwaltungsreglement

Artikel 1	Der Fonds	39
Artikel 2	Der AIFM	39
Artikel 3	Die Verwahrstelle	40
Artikel 4	Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen	40
Artikel 5	Die Anteile	40
Artikel 6	Ausgabe und Rückkauf der Anteile	40
Artikel 7	Nettoinventarwert	42
Artikel 8	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen	44
Artikel 9	Kosten der Teilfonds	44
Artikel 10	Rechnungsjahr und Revision	44
Artikel 11	Ausschüttungen	45
Artikel 12	Änderungen des Verwaltungsreglements	45
Artikel 13	Veröffentlichungen	45
Artikel 14	Dauer des Fonds/der Teilfonds, Auflösung und Verschmelzung	45
Artikel 15	Verjährung	45
Artikel 16	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	45

EMISSIONSDOKUMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Der JSS Special Investments FCP (SIF) (der «Fonds») wurde am 6. September 2011 als spezialisierter Investmentfonds gegründet und untersteht dem Gesetz von 2007, wie abgeändert. Er hat eine «Umbrella»-Struktur, welche es dem Verwalter alternativer Investmentfonds (der «AIFM») jederzeit erlaubt, eine Vielzahl verschiedener Teilvermögen («Teilfonds») auszugeben. Der Fonds wurde erstmals am 9. September 2011 mit einem Teilfonds aufgelegt.

Das Mindestkapital des Fonds beträgt EUR 1.250.000 und ist binnen 12 Monaten ab Bewilligung des Fonds zu erreichen.

Der Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 («Anteilhaber») oder diesen gleichwertigen Anlegern aufgrund entsprechend anwendbarer lokaler Bestimmungen in den Vertriebsländern des Fonds.

Als qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 gelten institutionelle Anleger, professionelle Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (1) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger erklärt; und
- (2) er investiert mindestens EUR 125.000 in den Fonds; oder
- (3) er verfügt über eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in einen spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

Die Anteile des JSS Special Investments FCP (SIF) sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der «Securities Act») registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen weder in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums noch an US-Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben (würden), angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräusserung oder das nochmalige Anbieten von Anteilen in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoss gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Anteile des JSS Special Investments FCP (SIF) können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Der AIFM kann die Anteile eines Anlegers jederzeit für Namen und Rechnung des Fonds zwangsweise zurückkaufen, falls diese Anteile gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US Personen,
- einer Person, welche dem Fonds vertreten durch den AIFM die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrecht-

lichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA- und CRS-Regelungen, wie nachstehend beschrieben, nicht zur Verfügung stellt, oder

- einer Person, welche vom Fonds vertreten durch den AIFM als geeignet erachtet wird, ein potentielles finanzielles Risiko für den Fonds zu begründen.

Sofern der AIFM der Auffassung ist, dass ein Anteilhaber nicht länger eine als qualifizierter Investor im Sinne des Gesetzes von 2007 geltende Person ist, sich als US Investor qualifiziert, oder seine Aussagen und Zusicherungen verletzt hat, kann er die zwingende Rücknahme aller seiner Anteile verlangen.

Der Fonds einschliesslich seiner Teilfonds ist im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds («Gesetz von 2013») als alternativer Investmentfonds («AIF») zu qualifizieren.

Der Fonds wird von der J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg als AIFM verwaltet. Sie ist als solcher im Sinne des Gesetzes von 2013 bei der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF») zugelassen und hat die Aufgaben als AIFM des Fonds übernommen.

Als Zentralverwaltungsstelle fungiert die RBC Investor Services Bank S.A.

Der AIFM hat verschiedene Anlageverwalter mit der Anlageverwaltung beauftragt («Anlageverwalter»). Die Namen und Zuständigkeiten der jeweiligen Anlageverwalter ergeben sich aus den Anhängen dieses Dokuments. Eine kurze Beschreibung der Anlageverwalterfunktion folgt in Abschnitt VII. «Anlageverwaltung» des vorliegenden Emissionsdokuments. Weitere Informationen sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich.

Der AIFM kann zu jedem Zeitpunkt beschliessen, Anteile eines Teilfonds zu einem Preis, der dem Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages entspricht, auszugeben. Anteile eines Teilfonds können in verschiedenen Anteilsklassen ausgegeben werden, die sich u.a. in Hinblick auf Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Währung, Anlegervoraussetzungen oder andere spezifische Eigenschaften voneinander unterscheiden. Zeichnungs- oder Rücknahme- sowie Umtauschanträge für Anteile werden gemäss den Bestimmungen der einzelnen Teilfonds (vgl. Anhänge) entgegengenommen. Der AIFM kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Es können Anteile der folgenden Teilfonds

ausgegeben werden:	Seite:
JSS Special Investments FCP (SIF) – JSS Insurance Bond Fund (hiernach „JSS Insurance Bond Fund“)	18
JSS Special Investments FCP (SIF) – JSS Cat Bond Fund (hiernach „JSS Cat Bond Fund“)	23
JSS Special Investments FCP (SIF) – JSS Harness FX Fund (hiernach «JSS Harness FX Fund»)	27
JSS Special Investments FCP (SIF) – JSS Senior Loan Fund (hiernach «JSS Senior Loan Fund»)	31
JSS Special Investments FCP (SIF) – JSS Commodity – Alpha (hiernach «JSS Commodity – Alpha»)	35

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber beschränken sich auf die Vermögenswerte des/der Teilfonds, in die sie angelegt haben. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Investoren in diesen Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei Errichtung des Teilfonds oder im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Von dem Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds. Im Verhältnis der Investoren untereinander wird jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds oder des Umbrella-Fonds zur Folge hat.

Die Anlagegrundsätze des Fonds sind nachfolgend unter Kapitel II. beschrieben. Die Anlagebeschränkungen sowie die sonstigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem AIFM, der Depotbank und dem Anteilhaber richten sich nach dem im Folgenden abgedruckten Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt wurde. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 26. September 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde letztmals am 9. Mai 2017 geändert. Zum Datum dieses Emissionsdokuments steht die Veröffentlichung einer Mitteilung über die Archivierung dieser Abänderungen im RESA, dem Recueil électronique des sociétés et associations, noch aus.

Die Anlageentscheidungen für die jeweiligen Teilfonds werden von dem jeweils zuständigen Anlageverwalter unter Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM unter Berücksichtigung der im Emissionsdokument (inkl. Anhänge) und im Verwaltungsreglement festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik sowie aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regeln getroffen.

Die Einkünfte des Fonds werden im Grossherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Vermögen einzelner Teilfonds investiert ist. Die Depotbank ist, unter den im Depotbankvertrag vorgesehenen Bedingungen, für die Erstattung etwaiger einbehaltener Steuern verantwortlich.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2007 unterliegt der Fonds im Grossherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von 0,01% seines Nettovermögens. Bestimmte Anteilsklassen können im Grossherzogtum Luxemburg gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2007 von der *taxe d'abonnement* befreit sein. Gemäss dieser Regelung unterliegen spezialisierte Investmentfonds, deren Anteile (i) Einrichtungen zur beruflichen Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Veranlassung ein- und derselben Gruppe zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden sowie (ii) Gesellschaften eben dieser Gruppe, die das von ihnen gehaltene Kapital anlegen, um Rentenzahlungen an ihre Arbeitnehmer zu erbringen, vorbehalten sind, keiner *taxe d'abonnement*.

Ausschüttungen auf die Anteile unterliegen in Luxemburg derzeit keinem Quellensteuerabzug.

Die steuerliche Behandlung des Investments hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Es wird Anlegern empfohlen, unabhängigen sachkundigen Rat einzuholen über die auf ihre Situation anwendbaren Steuerbetrachtungen.

Der Inhalt des Emissionsdokuments stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung für den Anleger dar. Jeder Empfänger dieses Emissionsdokuments sollte daher eine eigene Prüfung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der möglichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Investition in die Anteile eines Teilfonds vornehmen. Potenzielle Anleger werden insbesondere auf die Informationen im nachfolgenden Kapitel IX. «Risikohinweise und Risikokontrolle» sowie im Abschnitt «Risikofaktoren» (vgl. Anhänge) hingewiesen, jedoch sollte jeder potenzielle Anteilhaber eigenständig die Chancen und Risikofaktoren dieser Investition bewerten.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im IGA, wie unten definiert, festgelegte Bedeutung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung des FATCA hat Luxemburg eine Zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell I („IGA“) geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen (im Sinne der IGA) und ggf. Nicht-US-Finanzinstituten, die das FATCA nicht befolgen, an die zuständigen Behörden zu melden.

Da der Fonds in Luxemburg gegründet ist und gemäss dem Gesetz von 2007 der Aufsicht der CSSF unterliegt, wird er als ein ausländisches Finanzinstitut behandelt.

Dieser Status schliesst die Verpflichtung des Fonds ein, regelmässig Informationen über alle seine Anleger einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung des Fonds hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) die direkten oder indirekten Eigentümer über einer bestimmten Beteiligungsschwelle an einem solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, dem Fonds unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Der FATCA und die IGA können zur Verpflichtung für den Fonds führen, nach den Bedingungen der IGA den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgischen Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ weitergemeldet.

Ausserdem ist der Fonds für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Anleger hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von dem Fonds empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds bemüht sein wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihm Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es dem Fonds nicht, solche Informationen von jedem Anleger einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30% auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und aus den Erlösen aus dem Verkauf von Sachwerten oder sonstigen Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, erhoben wird.

Einem Anleger, der die von dem Fonds angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die dem Fonds auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und der Fonds kann nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Anleger sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

Common Reporting Standard („CRS“)

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz, wie unten definiert, festgelegte Bedeutung.

Am 9. Dezember 2014 beschloss der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die jetzt einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit dem Beschluss der vorstehend genannten Richtlinie wird der CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2016 standardisiert.

Ausserdem unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem CRS („Multilaterale Vereinbarung“). Nach dieser Multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg den automatischen Austausch von Informatio-

nen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen ab 1. Januar 2016 vornehmen. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 setzt diese Multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um und setzt den CRS in luxemburgisches Recht um (das „CRS-Gesetz“).

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann der Fonds verpflichtet sein, der LSB jährlich den Namen, die Adresse, den/die Wohnsitz-Mitgliedstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort i) jeder zu meldenden Person, die Kontoinhaber ist, und ii) im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder kontrollierenden Person, die eine zu meldende Person ist, zu melden. Solche Informationen können von der LSB an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen, einschliesslich der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. Jeder Anleger hat sich auf Verlangen des Fonds bereitzuerklären, dem Fonds solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem ist der Fonds für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Anleger hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von dem Fonds empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds bemüht sein wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden.

Einem Anleger, der die von dem Fonds angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die dem Fonds oder dem Verwalter auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und der Fonds kann nach seinem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

II. Anlagegrundsätze

Zweck des Fonds und seiner Teilfonds ist es, die Vermögen der einzelnen Teilfonds in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik jedes Teilfonds im Interesse ihrer Anteilhaber zu investieren. Dabei sind folgende Grundsätze der Risikostreuung zu beachten:

Gemäss dem CSSF-Rundschreiben 07/309 kann ein Teilfonds grundsätzlich nicht mehr als 30% seiner Aktiva in Wertpapiere desselben Typs investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben sind. Diese Beschränkung gilt nicht:

- für Anlagen in von einem Mitgliedstaat der OECD, von einem seiner Gebietskörperschaften oder von einer supranationalen Institution oder Organisation auf gemeinschaftlicher, regionaler oder Weltebene begebenen oder garantierten Wertpapieren.

Für die Anwendung der hier beschriebenen Beschränkungen muss jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit Umbrella-Struktur unter der Bedingung, dass der Trennungsgrundsatz hinsichtlich der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, als eigenständiger Emittent betrachtet werden.

Leerverkäufe können grundsätzlich nicht als Folge haben, dass der Teilfonds eine offene Position auf Wertpapiere desselben Typs und desselben Emittenten hält, die mehr als 30% seiner Aktiva darstellen.

Bei der Benutzung von derivativen Finanzinstrumenten müssen die einzelnen Teilfonds durch eine angemessene Streuung der Basiswerte eine vergleichbare Risikostreuung garantieren.

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat gebilligten Gegenparteien getätigt werden. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA (oder Schweizer / Deutscher) Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Zu diesem Zweck muss das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Geschäften im Verhältnis zur Qualität und der Qualifikation der Gegenpartei gegebenenfalls begrenzt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 30% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist (sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem Drittstaat befindet, es den Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach der Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind). Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko für OTC-Derivate auf 15%. Die vorstehend genannten Regelungen gelten entsprechend für Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten. Es wird daher vereinbart, dass das Ausfallrisiko für Transaktionen eines Teilfonds mit börsengehandelten Derivaten 30% des Vermögens der Teilfonds mit einer zentralen Clearing-Gegenpartei („CCP“) nicht überschreiten darf.

Keiner der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions) (d.h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte (margin lending transactions)) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

Die vorgängig aufgeführten Grundsätze finden grundsätzlich auf alle Teilfonds Anwendung. Die CSSF kann indessen auf Basis einer angemessenen Begründung Ausnahmen davon erlauben.

Investitionen in andere Fonds (OGAW/OGA) sind auf höchstens 10% des jeweiligen Nettoinventarwerts eines Teilfonds beschränkt, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in OGAW/OGA. In diesem Falle gilt die oben erwähnte 30% Grenze nicht, insofern die Ziel-OGAW/OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen) Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die mindestens mit denen von einem SIF vergleichbar sind.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird eingehender in den entsprechenden Anhängen zu vorliegendem Emissionsdokument beschrieben. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Auflegung des Teilfonds von den oben genannten Anlagegrundsätzen abweichen.

III. Hebelfinanzierung

Gemäss der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds («AIFMD») ist die Hebelfinanzierung (Leverage) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Fonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert.

Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates («AIFM-Verordnung»), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash äquivalente Positionen in Fondswährung). Das Risiko einer Position ist bei Wertpapieren dessen absoluter Marktwert und bei Derivaten der absolute Marktwert der äquivalenten Basiswertposition. Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.

Die Höhe des erwarteten Hebels ist im jeweiligen Anhang zum betreffenden Teilfonds.

IV. Änderungen der Anlagegrundsätze und der Anlagepolitik

Die Anlagegrundsätze der einzelnen Teilfonds werden vom Verwaltungsrat des AIFM (der «Verwaltungsrat») beschlossen und mittels dieses Emissionsdokuments veröffentlicht. Der Verwaltungsrat hat jegliche Änderungen an diesem Emissionsdokument und seinem Verwaltungsreglement, einschliesslich möglicher Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik zu beschliessen.

Im Weiteren benötigt die Anpassung des Emissionsdokuments die Zustimmung der CSSF. Die CSSF kann verlangen, dass den Anteilhabern mittels einer Mitteilung an die Anteilhaber eine

Monatsfrist eingeräumt wird, innerhalb derer die Anteilhaber ihr Recht auf eine kostenfreie Rücknahme der Anteile geltend machen können, sollte die CSSF die Änderungen als massgeblich beurteilen.

V. Der AIFM

In ihrer Funktion als AIFM übt der AIFM bei der Verwaltung der Teilfonds mindestens die folgenden Aufgaben aus:

- Anlageverwaltung der Teilfonds; und
- Risikomanagement.

Die Anlageverwaltung der Teilfonds wird unter Überwachung durch die für die Anlageverwaltung verantwortliche Abteilung des AIFM an Anlageverwalter ausgelagert. Die entsprechenden Anlageverwalter sind im jeweiligen Anhang dieses Emissionsdokuments aufgeführt.

Das Risikomanagement wird durch die dafür verantwortliche Abteilung des AIFM ausgeübt.

Der AIFM kann zusätzlich die folgenden Aufgaben im Rahmen der kollektiven Verwaltung ausüben beziehungsweise hat diese an andere Dienstleister ausgelagert:

- Administrative Tätigkeiten;
- Rechtliche Dienstleistungen sowie Fondsbuchhaltung;
- Kundenanfragen und -beschwerden;
- Bewertung der Teilfondsvermögen und Berechnung der Nettoinventarwerte einschliesslich der Steueraspekte;
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- Führung des Fondsregisters;
- Gewinnverteilung;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Zeichnungsabrechnungen;
- Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen;
- Vertrieb; und
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds.

Die Haftung des AIFM richtet sich nach dem luxemburgischen Recht. Um die potentiellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abdecken zu können, verfügt der AIFM über ausreichende zusätzliche Eigenmittel, welche geeignet sind, potentielle Haftungsrisiken auf Grund beruflicher Fahrlässigkeit abzudecken.

Der AIFM wird von einem Wirtschaftsprüfer überwacht. Gegenwärtig wird diese Aufgabe von Deloitte Audit S.à r.l. ausgeübt.

Neben dem Fonds kann der AIFM auch andere AIF verwalten.

VI. Verwahrstelle und Zahlstelle, Register- und Transferstelle sowie Zentralverwaltungsstelle

Der AIFM hat RBC Investor Services Bank S.A. («RBC») mit eingetragenen Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Zahlstelle (die «Depotbank») des Fonds bestellt mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- (d) Zahlstellenfunktionen

gemäss dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement datierend auf 3. Juni 2014 und geschlossen zwischen dem AIFM und RBC (das «Depositary Bank and Paying Agent Agreement»). RBC wurde darüber hinaus als Register- und Transferstelle sowie als Zentralverwaltungsstelle bestellt.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» gegründet. RBC verfügt über die nötigen Lizenzen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbankdienstleistungen, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Das Gesellschaftskapital zum 31. Oktober 2013 betrug schätzungsweise EUR 842.822.598.

(a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften, dem Gesetz von 2013 und dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten unter dem Gesetz von 2013 an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den Bedingungen, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bedingungen, die durch anwendbare Luxemburger Gesetze festgelegt sind; und (ii) die Depotbank wird im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachverstand anwenden.

Haftungsbefreiung

Die Verwahrstelle kann sich unter bestimmten Umständen und im Einklang mit Artikel 19 (13) des Gesetzes von 2013 von ihrer Haftung befreien. Für den Fall dass für bestimmte Finanzinstrumente durch ein ausländisches lokales Gesetz oder Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, dass sie durch eine ortsansässige Einrichtung zu verwahren sind, und keine der ortsansässigen Einrichtungen genügt den Anforderungen an die Delegation im Einklang mit Artikel 19 (11) d (ii) des Gesetzes von 2013, so kann sich die Depotbank gleichwohl von ihrer Haftung befreien, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen im Einklang mit Artikel 19 (14) des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement des Fonds und dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement erfüllt sind.

(b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, im Einklang mit dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013, der AIFM-Verordnung und dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement:

- a. sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden;
- b. sicherstellen, dass der Wert der Anteile des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Vorgaben, die in Artikel 19 des Gesetzes von 2013 niedergelegt sind, berechnet wird;
- c. die Instruktionen des AIFM ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- d. sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, jegliche Entgelte innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an den Fonds ausgehändigt / weitergeleitet werden;
- e. sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem Verwaltungsreglement des Fonds verbucht werden.

(c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist unter dem Gesetz von 2013, der AIFM-Verordnung und dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher, welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften des Fonds. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Fondsstruktur auf den Namen des Fonds eröffnet sind oder im Namen des AIFM im Namen des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Cashkonten verbucht wurden und sodann entweder in Cashkonten oder Drittparteienkonten gebucht wurden.

(d) Zahlstelle

Des Weiteren wird RBC gemäss dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement auch als Zahlstelle für den Fonds tätig. Die Zahlstelle ist verantwortlich Zahlungen für Zeichnungen von Anteilen entgegenzunehmen und diese Zahlungen auf die Bankkonten des Fonds, die bei der Depotbank eröffnet wurden, und dafür Einkünfte und Dividenden an die Anteilhaber auszuschütten. Die Zahlstelle soll auf Grundlage der Erträge vom Rückkauf von Anteilen von Zeit zu Zeit Zahlungen vornehmen.

(e) Allgemeine Informationen

Das Depositary Bank and Paying Agent Agreement kann zu jedem Zeitpunkt durch jede der Parteien mit 90 Tagen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Ungeachtet des Vorstehenden, kann das Depositary Bank and Paying Agent Agreement auch im Einklang mit den Bestimmungen des Depositary Bank and Paying Agent Agreement beendet werden.

Die Depotbank muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Beendigung des Depositary Bank and Paying Agent Agreement durch eine neue Depotbank und Zahlstelle ersetzt werden, die die Verantwortlichkeit und die Pflichten der Depotbank übernimmt. Die Depotbank soll, sofern es zur Beendigung des Depositary Bank and Paying Agent Agreement kommt, alle Finanzinstrumente, in physischer Form oder urkundlich bestätigter Transfer und Barmittel des Fonds, die sich bei ihr befinden oder durch die Depotbank gehalten werden, sowie alle beglaubigten Kopien und andere Dokumente im Bezug hierauf, die sich im Besitz der Depotbank befinden, die zum Zeitpunkt der Beendigung wirksam und in Kraft sind, auf Kosten des Fonds an die nachfolgende Depotbank und Zahlstelle liefern oder die Lieferung veranlassen.

VII. Anlageverwaltung

Die Anlageverwaltung der Teilfonds (Portfoliomanagement) ist an die im Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds spezifizierten Anlageverwalter ausgelagert worden, welche über eine aufsichtsrechtliche Genehmigung der für sie relevanten Aufsichtsbehörde verfügen.

Ein Anlageverwalter verwaltet unter Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM die Vermögenswerte und die Anlagen der einzelnen Teilfonds im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Hierbei hat der Anlageverwalter die Anlageziele, die Anlagestrategie, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen der Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang beschrieben, zu berücksichtigen. Mit Zustimmung des AIFM und der CSSF darf der Anlageverwalter seine Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird das Emissionsdokument entsprechend angepasst. Die für die Anlageverwaltung verantwortliche Abteilung des AIFM überwacht die Tätigkeiten des Anlageverwalters. Organisatorisch und verfahrenstechnisch ist diese Abteilung unabhängig von der Abteilung des AIFM, die für das Risikomanagement des Fonds verantwortlich ist.

VIII. Wirtschaftsprüfer

Der AIFM hat Deloitte Audit S.à r.l., mit Sitz in Luxemburg, als Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt. Der Wirtschaftsprüfer wird jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr vom AIFM ernannt.

IX. Risikohinweise und Risikokontrolle

Eine Anlage in die Teilfonds ist insbesondere mit den nachfolgenden Risiken verbunden.

a) Allgemeine Informationen

Diese Darstellung kann nur allgemeine Risiken einer Beteiligung an einem Teilfonds behandeln, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Investoren berücksichtigen. Es wird daher erwartet und dringend angeraten, dass die Investoren vor Eingehung einer Beteiligung an einem Teilfonds selbst alle Risiken, namentlich die generellen Risiken gemäss lit. b nachstehend sowie zusätzliche Risikofaktoren der einzelnen Teilfonds eingehend prüfen und sich soweit erforderlich dazu eigener fachkundiger Berater bedienen. Zusätzliche Informationen über Risikofaktoren für einen bestimmten Teilfonds können im entsprechenden Anhang gefunden werden.

Die Investitionen eines Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Anteile an einem Teilfonds beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

b) Generelle Risiken

Markt- bzw. Investitionsrisiko (unternehmensspezifisches bzw. Emittentenrisiko sowie politische Risiken)

Der Wert der Anlagen in einen Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf seiner Anteile vollumfänglich zurückerhalten wird.

Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst. Der Wert von Aktien und Anleihen wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern sowie Aktien von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small und Mid Caps) sind mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet. Anleihen von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem «Investment Grade Rating» sein. Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger, beziehungsweise der Teilfonds, nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition zurückerhalten. Im Falle von Anleihen führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländische Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinssatzrisiko

Der Wert von Anleihen wird durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Anleihen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteienrisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche (inkl. ausserbörsliche) Beziehungen eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten, u.a.), sind einem Gegenparteienrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko, dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich nachkommen können.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko

Investiert ein Teilfonds/eine Anteilsklasse in andere Währungen (Fremdwährungen) als die Rechnungswährung des Teilfonds/der Anteilsklasse, besteht für diesen Teilfonds/diese Anteilsklasse ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Anla-

gen auswirken können. Je nach Bezugswährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Investition auswirken.

Liquiditätsrisiken

Teilfonds sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen können (insbesondere Beteiligungen im Small und Mid Cap-Bereich), oder wenn Drittparteien, insbesondere bei Gegenparteien im ausserbörslichen Geschäft, ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen können.

Abwicklungsrisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt, d.h. dem Risiko, dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)

Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivative Produkte können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur ein Marktrisiko sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken, die berücksichtigt werden müssen:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei die Verpflichtung des Derivatkontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko für börsengehandelte Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden.
- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist, wie dies bei ausserbörslich gehandelten Derivaten häufig der Fall ist. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.
- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Settlement-Risiko ausgesetzt.

Zudem unterliegen Derivate gegebenenfalls einem Managementrisiko, da Derivate nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Instrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.

c) Mit dem FATCA verbundene Risiken

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des FATCA, dem US-amerikanischen Gesetz von März 2010, das im Zusammenhang mit dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act in Kraft trat.

Die FATCA-Regelungen verpflichten zur Meldung von Informationen über Finanzinstitute, die den FATCA nicht befolgen, und über US-Personen (im Sinne des FATCA), die die direkte oder indirekte Inhaberschaft oder die Kontrolle an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern oder Konten ausserhalb der USA besitzen, an den IRS (Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der USA). Wird die Bereitstellung der erforderlichen Informationen unterlassen, kann dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Bruttoeinkünfte aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Vermögenswerte, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, führen.

Nach den Bedingungen des FATCA wird der Fonds als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Um die Anforderungen der vorstehend genannten Gesetzgebung zu erfüllen, kann der Fonds, vertreten durch den AIFM oder dessen Vertreter, von den Anteilhabern die Herausgabe von Nachweisen und weiteren als notwendig angesehenen Informationen verlangen.

Sollte der Fonds aufgrund des FATCA der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anlegern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn der Fonds seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt hat der Fonds, vertreten durch den AIFM oder dessen Vertreter, das Recht:

- jegliche Steuern oder ähnliche Verpflichtungen bezüglich sämtlicher Anteile des Fonds einzubehalten, bei denen er rechtlich durch die Gesetze oder anderweitige Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;
- von jedem Anteilhaber und jeder Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile anzusehen ist oder die Kontrolle über diese Anteile hat, die umgehende Bereitstellung solcher personenbezogenen Daten und Unterlagen zu verlangen, die der Fonds, vertreten durch den AIFM oder dessen Vertreter, nach eigenem Ermessen benötigt, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen und/oder zu bestimmen, ob ein Betrag zurückzubehalten ist;
- jegliche Information an die zuständigen Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von einer dieser Behörden verlangt werden;
- die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabeerlöse an Anteilhaber zurückzubehalten, bis der Fonds, vertreten durch den AIFM oder dessen Vertreter, ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

¹ Dies gilt ab dem 1. Juli 2015; bis zum 30. Juni 2015 gilt eine festgelegte Zeit von 15 Uhr Luxemburger Zeit.

d) Mit dem CRS verbundene Risiken

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters, der „Standard“) und dessen Common Reporting Standard (der „CRS“), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festgelegt, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist der Fonds mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (die „LSB“) Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Anleger, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute (Non Financial Entities, „NFEs“), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Diese Informationen, die erschöpfend in Anhang I zum CRS-Gesetz festgelegt sind (die „Informationen“), schliessen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der Fonds als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu benachrichtigen.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der zu meldenden Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich gleichermassen, den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anleger verpflichten sich weiter, den Fonds von sämtlichen Änderungen der Informationen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach ihrem Eintritt zu benachrichtigen und dem Fonds alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Anleger, die von dem Fonds angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die dem Fonds oder dem Verwalter auferlegt werden und dem betreffenden Versäumnis des Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind.

X. Risikomanagement

Das in Einklang dem Gesetz von 2007 und dem Gesetz von 2013 betriebene Risikomanagementverfahren dient der Erkennung, Messung, Behandlung sowie der Überwachung der mit den Vermögenswerten verbundenen Gefahren und deren Auswirkungen auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios.

Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung des AIFM ist für die Identifikation, das Management und die Kontrolle aller einzelnen und konsolidierten Risiken verantwortlich. Diese Abteilung übernimmt für den AIFM die Risikomanagementfunktion. Zwecks Erfüllung seiner Verantwortung für das Risikomanagement kann der AIFM gewisse Dienstleistungen im Bereich der Messung der Risiken von Drittgesellschaften einbeziehen, welche auf die Zurverfügungstellung solcher Dienstleistungen spezialisiert sind.

Das für den Fonds aufgesetzte Risikomanagementverfahren besteht aus zwei Elementen, einerseits der Organisationsstruktur des Risikomanagements, in welcher die ständige Risikomanagementfunktion eine zentrale Rolle spielt und andererseits der Prozessstruktur, in welcher sämtliche Strategien, Abläufe, Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Anlageziele sämtlicher Teilfonds sowie die mit der Risikomessung und dem Risikomanagement verbundenen Verfahren enthalten sind.

Im Weiteren hat die Risikomanagementfunktion zu gewährleisten, dass das im vorliegenden Emissionsdokument gegenüber den Anteilhabern offengelegte Risikoprofil der einzelnen Teilfonds im Einklang mit den von ihr festgesetzten Risikolimiten steht, und dass diese Risikolimiten eingehalten werden.

Die Risikomanagementfunktion überprüft das Risikomanagementverfahren in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich und passt dieses falls erforderlich an.

XI. Interessenkonflikte

In Einklang mit dem Gesetz von 2007 und dem Gesetz von 2013 sind organisatorische Massnahmen vorgesehen, um jegliche Interessenkonflikte zu verhindern.

Die Verwaltungsratsmitglieder des AIFM haben ausschliesslich im besten Interesse des Fonds und der Anteilhaber zu handeln.

Der AIFM, die Depotbank, die Zentrale Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle haben in Erfüllung ihrer Pflichten als AIFM, Depotbank, Zentraler Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle ausschliesslich im besten Interesse des Fonds und der Anteilhaber zu handeln. Sie werden wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller

angemessenen Massnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und der Anteilinhaber schaden. Innerhalb ihrer eigenen Betriebsabläufe trennen der AIFM, die Depotbank, die Zentrale Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. Sie prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern des Fonds gegenüber offen.

Sollte der Verwaltungsrat Kenntnisse eines möglichen Interessenkonfliktes im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Geschäftsvorgang erlangen, wird sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften bemühen, diesen Interessenkonflikt vor Abschluss des jeweiligen Geschäftsvorgangs angemessen beizulegen.

Im Rahmen der Auslagerung des Portfoliomanagements hat der AIFM zudem sichergestellt, dass der Anlageverwalter alle angemessenen Massnahmen zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte zwischen dem Anlageverwalter und dem AIFM, dem Fonds oder den Anlegern des Fonds geschaffen hat. Zudem ist sichergestellt, dass der Anlageverwalter potenzielle Interessenkonflikte sowie die zur Steuerung solcher Interessenkonflikte geschaffenen Verfahren und Massnahmen dem AIFM gegenüber offenlegt.

XII. Liquiditätsmanagement

Im Einklang mit dem Gesetz von 2013 verfügt der Fonds über ein Liquiditätsmanagement.

Das Liquiditätsmanagement-System legt Verfahren fest, die es dem AIFM ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Im Weiteren sieht ein solches Liquiditätsmanagement-System die regelmässige Durchführung von Stresstests vor, unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen. Mittels solcher Stresstests werden die Liquiditätsrisiken der Teilfonds bewertet und entsprechend überwacht. Durch ein angemessenes Liquiditätsmanagement wird gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden Teilfonds schlüssig ineinander greifen. Mittels angemessener Eskalationsmassnahmen ist sicherzustellen, dass erwartete oder tatsächliche Liquiditätseingpässe oder andere Notsituationen der Teilfonds bewältigt werden können. So bleibt es bei massiven Rücknahmeverlangen dem AIFM unter anderem vorbehalten, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem er unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräussert hat.

XIII. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anteile der Teilfonds können in verschiedenen Anteilklassen ausgegeben werden. Anteile der Teilfonds werden nur als Namensanteile ausgegeben.

Der Anteilsbesitz von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das Fondsregister.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile sowie Umtauschanträge von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds, dessen Voraussetzungen der Anteilinhaber erfüllt werden am Auftragstag bis maximal 12 Uhr Luxemburger Zeit («Annahmeschluss»), sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, bei der Transferstelle entgegengenommen. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Zeitpunkte für den Annahmeschluss gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Der AIFM kann aus vertriebstechnischen Gründen für bestimmte Gruppen von Anlegern abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss festlegen. Falls dies erfolgt, muss der geltende Annahmezeitpunkt grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss können mit den betreffenden Vertriebsländern bzw. den Vertriebsstellen gesondert vereinbart werden.

Sofern nicht anders im jeweiligen Anhang eines Teilfonds bestimmt, sind die Anteilinhaber eines jeden Teilfonds berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile einer anderen ausgegebenen Anteilklasse desselben Teilfonds umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Anteilklasse erfüllen.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im teilfondsspezifischen Anhang geregelt, werden für Kunden, die erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden 3 Geschäftstagen eintrifft. «Geschäftstag» bedeutet jeder Tag ausser einem Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Luxemburg während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind, mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. geregelten Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter «nicht gesetzlichen Ruhetagen» versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Sofern für die Zeichnung von Teilfonds bestimmte Zeichnungsfristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Zeichnungsantrag muss die genaue Identität und die Anschrift des Anlegers enthalten, sowie sonstige Informationen und Unterlagen, die benötigt werden, um zu prüfen, ob der Antragsteller ein qualifizierter Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 ist.

Der AIFM weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen, aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird daher geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung (Rechnungswährung) überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Anteilszeichnungen können entweder an jede Vertriebsstelle, die sie jeweils an die Transferstelle weiterleiten oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Anteilinhaber auch direkt an RBC Investor Services Bank, société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

Ausserdem ist zu beachten:

- (a) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben.
- (b) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller ist der AIFM berechtigt, Umwandlungs- und Rücknahmeanweisungen vom erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei Anteilen mit Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern er keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.
- (c) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen durch eine hierzu befugte Person stellen, deren Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
- (d) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigelegt werden.
- (e) Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank unterzeichnet ist.

Der für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Handelstag folgenden Geschäftstag («Bewertungstag») ermittelt (Forward Pricing). Der Ausgabe- und Rücknahme- sowie Umtauschpreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages berechneten Nettoinventarwert (vgl. Art. 7 Verwaltungsreglement) je Anteil. Die Errechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen können vom AIFM zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange:

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere gehandelt wird, ausser an Wochenenden und gewöhnlichen Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- eine Bewertung eines Teilfonds nach der Ansicht des AIFM aufgrund aussergewöhnlicher Umstände wirtschaftlich nicht sinnvoll ist;
- die zur Bestimmung des Nettoinventarwertes eingesetzten Kommunikationstechniken ausfallen oder nur begrenzt benutzbar sind;
- aufgrund aussergewöhnlicher Umstände (z.B. im Falle von erheblichen, über ein Gesamtvolumen von 10% hinausgehenden Rücknahme- oder Umtauschanträgen) die Liquidität eines Teilfonds (einschliesslich der Ausschöpfung von Kreditmöglichkeiten) nicht ausreicht, um Anträge gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und des Emissionsdokuments zu bedienen. Übersteigen Rücknahme/Umtauschanträge an einem Auftragstag 10% des Gesamtvolumens, können Rücknahmen/Umtausche auf nachfolgende Auftragstage hinausgeschoben werden. Solche Anträge werden dann zu den im entsprechenden Zeitpunkt geltenden Preisen mit Priorität gegenüber späteren Rücknahme/Umtauschanträgen behandelt;
- im Fall einer Liquidation eines Teilfonds, am oder nach dem Tag der Information an die Anleger;
- im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder den Fonds zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist.

Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung werden unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben.

Der AIFM stellt die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe von Anteilen unverzüglich ein, wenn ein Umstand eintritt, der zur Auflösung des AIFM oder eines Teilfonds/Fonds führt.

Der AIFM ist ermächtigt, laufend neue Anteile eines Teilfonds auszugeben. Er behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig ohne Grundangabe einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuzweisen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zinslos erstattet.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen, sofern mit den Interessen eines Teilfonds und dessen Anlegern vereinbar, auf Antrag eines Anteilinhabers Anteile eines Teilfonds gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ausgeben oder Anteile eines Teilfonds gegen die Sachauslage von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zurücknehmen. Im Falle der Ausgabe von Anteilen wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Teilfonds sowie den Bestimmungen des Verwaltungsreglements entsprechen. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt in beiden Fällen ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz des AIFM zur Verfügung steht. Die Kosten für eine Sacheinbringung oder Sachauslage trägt der entsprechende Anleger. Anteile werden zum entsprechenden Ausgabe-/Rücknahmepreis in Höhe des vom Wirtschaftsprüfer festgelegten Bewertungsbetrages der Sacheinbringung/Sachauslage ausgegeben/zurückgenommen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Rücknahmeterrin, sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt.

Anteile eines Teilfonds können nur an Personen übertragen werden, die als qualifizierte Investoren im Sinne des Gesetzes von 2007 gelten und keine US Personen im Sinne von Kapitel I. hier vor sind. Eine Übertragung von Anteilen muss vom Abtretenden unter Angabe der Identität und Adresse des Erwerbers dem AIFM mitgeteilt werden. Der AIFM ist zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile berechtigt, wenn sie der Ansicht ist, dass solche Anteile von einem nicht bzw. nicht mehr qualifizierten Investor oder einer US Person gehalten werden bzw. falls der Anteilinhaber eine der für eine Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt. Sollten zudem Anleger zu einem späteren Zeitpunkt eine der verlangten Voraussetzungen für den Erwerb einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, so kann der AIFM, mittels Zustimmung des betreffenden Anlegers, den Umtausch dieser Anteile in eine für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen.

Zusätzlich können die Anteile durch den AIFM zwangsweise zurückgenommen werden, ohne dass er für etwaige Gewinne oder Verluste aus solchen zwangsweisen Rückkäufen verantwortlich wäre, wenn

- a) die Beteiligung des Anlegers am Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Fonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Emissionsdokuments erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

XIV. Geldwäsche

Der AIFM sowie die Transfer- und Registerstelle werden jederzeit die Luxemburger Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und über die Finanzierung des Terrorismus beachten. Danach müssen die Anleger ihre Identität nachweisen, und der AIFM bzw. die Transfer- und Registerstelle muss von den Anlegern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie eines Ausweisdokuments, bei juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die Namen der wirtschaftlich Berechtigten.

Der AIFM und die Transfer- und Registerstelle sind berechtigt, nach ihrem Ermessen zusätzliche Informationen und Unterlagen zu verlangen.

XV. Late Trading und Market Timing

Zeichnungen und Rücknahmen sollen ausschliesslich zu Investitionszwecken getätigt werden. Der AIFM duldet kein «Market Timing», «Late Trading» oder andere exzessive Handelspraktiken. Um derartige Handelspraktiken zu verhindern, ist der AIFM berechtigt, Zeichnungen oder Übertragungen von Anteilen, von denen er vermutet, dass die im Rahmen solcher Handelspraktiken getätigt werden, abzulehnen, ohne dass die betroffene Person hieraus irgendwelche Ansprüche geltend machen könnte.

Der AIFM kann ferner Anteile eines Anlegers, der derartige Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen, ohne dass er für etwaige Gewinne oder Verluste aus solchen zwangsweisen Rückkäufen verantwortlich wäre.

XVI. Rechte der Anteilinhaber und Gleichbehandlung von Anteilhabern

Die Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem AIFM bleiben durch die mögliche Übertragung von Funktionen des AIFM auf weitere Gesellschaften grundsätzlich unberührt. Mit Ausnahme von ausservertraglichen Ansprüchen aufgrund eines Verschuldens seitens vom AIFM bestellten Gesellschaft oder des Wirtschaftsprüfers sowie der Rechtsansprüche gegen die Verwahrstelle im Rahmen des Gesetzes von 2013 haben die Anteilinhaber keine unmittelbaren Rechte weder gegen eine vom AIFM bestellten Gesellschaft noch gegen den Wirtschaftsprüfer. Rechtsansprüche gegen die Depotbank im Rahmen des Gesetzes von 2013 können erst nach Ablauf von drei Monaten ab der Mahnung des AIFM zur Geltendmachung dieser Rechtsansprüche und unter der Voraussetzung, dass der AIFM nicht bereits aus denselben Gründen gerichtlich gegen die Depotbank vorgegangen ist, von den Anteilhabern geltend gemacht werden.

Das Verwaltungsreglement räumt keinem der Anteilinhaber eine Vorzugsbehandlung ein. Der AIFM ist darum besorgt, dass seine Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen eine faire und gleiche Behandlung der Anteilinhaber gewährleisten.

XVII. Dauer des Fonds/der Teilfonds, Auflösung und Verschmelzung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Teilfonds und/oder Anteilsklassen können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie am Laufzeitende für auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds und Anteilsklassen.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse kann ausserdem jederzeit auf Beschluss des AIFM erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse sind die Anteilinhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren den Anteilinhabern durch Überweisung auf ein von diesen anzugebendes Konto auszahlen.

Der AIFM kann bei der Liquidation des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entweder die Liquidationserlöse nach Abzug der Kosten an die Anteilinhaber ausschütten oder aber auf Wunsch der jeweiligen Anteilinhaber die im Vermögen des Teilfonds/der Anteilsklasse enthaltenen Werte an diese übertragen. Im letzteren Fall hat der AIFM das Recht, Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Liquidation entstanden sind, sowie sonstige Forderungen gegen die betreffenden Anteilinhaber durch den Verkauf von Vermögenswerten eines Teilfonds/einer Anteilsklasse zu decken.

Der AIFM kann ferner beschliessen, die Vermögenswerte eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit den Vermögenswerten eines anderen OGAs zu verschmelzen. Eine derart vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung ist für die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der diesbezüglichen Unterrichtung der betreffenden Anteilseigner an bindend, wobei ein Antrag eines Anteilseigners auf Rücknahme seiner Anteile während der Frist nicht mit einer Rücknahmegebühr belastet werden kann.

VIII. Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erfolgt nach den im Verwaltungsreglement und in den die einzelnen Teilfonds betreffenden Anhängen dieses Dokuments beschriebenen Prinzipien.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. «Single Swing Pricing»). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 3% des Nettoinventarwertes. Der auf die einzelnen Teilfonds anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat bestimmten Komitee bestimmt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

XIX. Ertragsverwendung

Der AIFM ist berechtigt, das gesamte verfügbare Einkommen der Teilfonds, die (realisierten oder noch nicht realisierten) Erträge oder das Kapital auszuschütten, soweit nach dem Gesetz von 2007 erlaubt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einzelnen Teilfonds (vgl. Anhänge) vorgesehen.

Zwischenausüttungen können jederzeit durch den AIFM beschlossen werden.

XX. Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen des Zeichnungsscheins

Der Fonds ist ein Investmentfonds (fonds commun de placement) nach luxemburgischem Recht, der der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Zeichnungsscheine, mittels welcher ein potentieller Anleger Anteile des Fonds zeichnen kann, unterstehen luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anlegern und dem AIFM unterliegt der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Da der AIFM seinen Sitz in Luxemburg hat, sind keine weiteren Rechtsinstrumente zur Anerkennung und Vollstreckung von gegen ihn ergangenen Urteilen von luxemburgischen Gerichten notwendig. Sollte ein Urteil gegen den AIFM aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem nicht-luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsvorschriften der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder des Luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus anderen nicht von den bereits genannten Rechtsvorschriften umfassten Staaten) zur Anwendung.

XXI. Information der Anteilinhaber

Wie im Verwaltungsreglement ausgeführt, sind die Jahresberichte für die Anteilinhaber kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Der letzte Nettoinventarwert pro Anteil eines einzelnen Teilfonds bzw. gegebenenfalls pro Anteilsklasse sowie jegliche sonstigen Informationen sind an jedem Bewertungstag am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Die Anteilinhaber werden des Weiteren im Laufe des Jahres bei jeder Änderung in angemessener Weise über Folgendes informiert: (i) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die aufgrund ihres illiquiden Charakters Gegenstand spezieller Regelungen sind, (ii) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds, und (iii) die aktuellen Risikoprofile der Teilfonds und das vom AIFM zur Steuerung dieser Risikoprofile eingesetzte Risikomanagementverfahren.

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass die an die Anteilinhaber gemäss Artikel 21 des Gesetzes von 2013 bekannt zugebenden Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Anteilhaber sollten sich bewusst sein, dass das Emissionsdokument nach Auflegung nicht zwingend aktualisiert werden muss, sofern nicht zugleich neue Anteile an neue Anleger ausgegeben werden.

Die folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des AIFM eingesehen werden:

- das Emissionsdokument einschliesslich des Verwaltungsreglements;
- die letzten Jahresberichte (sofern vorhanden).

AIFM

J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
11-13, Boulevard de la Foire
L-1528 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat des AIFM:

Präsident:

Ailton Bernardo, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Stellvertreter Geschäftsführer, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.

Verwaltungsratsmitglieder:

Hans-Peter Grossmann, Basel, Schweiz, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG

Salomon Sebban, Genf, Schweiz, Managing Director, Banque J. Safra Sarasin AG

Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.

Geschäftsführung des AIFM:

Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Daniel Graf, Zürich, Schweiz
Valter Rinaldi, Basel, Schweiz

Verwahrstelle und Zahlstelle, Register- und Transferstelle sowie Zentralverwaltungsstelle in Luxemburg:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg:

Arendt & Medernach, Société Anonyme
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer in Luxemburg:

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Anhang 1

zum Emissionsdokument der JSS Special Investments FCP (SIF)

betreffend den Teilfonds
JSS Insurance Bond Fund

Anlagepolitik

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen weltweit in Anleihen und anderen fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren, die von Versicherungsgesellschaften ausgegeben sind. Mindestens 75% der Investitionen werden in Wertschriften getätigt, die von Unternehmen ausgegeben sind, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten.

Der Teilfonds investiert in auf beliebige Währungen lautende Anleihen, Notes, Wandel- und Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere (inklusive auf Diskontbasis ausgegebene Anleihen), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie ihren Tochtergesellschaften ausgegeben sind. Die Anlagen können direkt oder indirekt mittels anderer kollektiver Kapitalanlagen (OGAW/OGA) erfolgen. Zusätzlich kann der Teilfonds Geldmarktinstrumente und Liquidität in beliebiger Höhe halten. Zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich («over the counter») gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds strebt an, allfällige Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung einer Anteilsklasse weitgehend abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument im Kapitel II. «Anlagegrundsätze» aufgeführten Anlagerichtlinien gelten für den Teilfonds folgende Beschränkungen:

Der Teilfonds investiert nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle.

Leerverkäufe von Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.

Durch die Ausübung von Wandlungs- und Zeichnungsrechten oder von Optionen und Warrants darf der Teilfonds vorübergehend bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien, Genussscheinen und anderen Wertschriften mit Aktiencharakter halten.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen mit «Non-Investment Grade» investiert sein.

Darunter wird ein Kreditrating verstanden, dass tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds betreibt keine Effektenleihe und tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der AIFM darf für Rechnung des Teilfonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gilt dabei nicht als Kreditgewährung.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen.

Hebelfinanzierung

Gemäss der AIFMD ist die Hebelfinanzierung (Leverage) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Fonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert.

Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der AIFM-Verordnung), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash äquivalente Positionen in Fondswährung). Das Risiko einer Position ist bei Wertpapieren dessen absoluter Marktwert und bei Derivaten der absolute Marktwert der äquivalenten Basiswertposition. Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.

Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Fonds beträgt maximal 420%.
Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Fonds beträgt maximal 120%.

Risikofaktoren

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument unter Kapitel IX. aufgezählten Risikohinweisen gilt für den Teilfonds Folgendes:

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Der Wert von Anleihen wird durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Anleihen von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem «Investment Grade Rating» sein. Diese Faktoren führen dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können. Der Wert von Anleihen wird des Weiteren durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Anleihen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung der Anteilsklasse, besteht zu- dem ein Wechselkursrisiko.

Anlageverwalter

Twelve Capital AG
Dufourstrasse 101
CH-8008 Zürich

Bank J. Safra Sarasin AG
Elisabethenstrasse 62
CH-4002 Basel

Die Rolle der Bank J. Safra Sarasin AG als Anlageverwalter beschränkt sich auf die Absicherung des Portfolios gegen Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung der in CHF, USD und GBP denominierten Anteilsklassen.

Anteilsklassen

Der Teilfonds ist in folgende Anteilsklassen unterteilt:

«P EUR-acc», «P CHF-acc», «P USD-acc», «P GBP-acc»
«P EUR-dist», «P CHF-dist», «P USD-dist», «P GBP-dist»
«I EUR-acc», «I CHF-acc», «I USD-acc», «I GBP-acc»
«I EUR-dist», «I CHF-dist», «I USD-dist», «I GBP-dist»

Die Anteilsklassen «P EUR-acc/dist», «P CHF-acc/dist», «P USD-acc/dist» und «P GBP-acc/dist» sind «sachkundigen Anlegern» im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Darunter fallen Anleger, die erklären, gut informierte Anleger zu sein, und zusätzlich entweder eine Mindestanlage von EUR 125.000 in dem Teilfonds halten oder eine Bestätigung ihrer Sachkunde durch ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft vorlegen.

Die Anteilsklassen «I EUR-acc/dist», «I CHF-acc/dist», «I USD-acc/dist» und «I GBP acc/dist» sind institutionellen und professionellen Anlegern sowie sachkundigen Anlegern im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten.

Folgende Anteilsklassen stehen derzeit zur Zeichnung offen:

«I EUR-acc», «I CHF-acc», «I USD acc»
«P EUR-acc», «P CHF-acc», «P USD-dist»

Der AIFM kann jederzeit einzelne oder alle oben eingangs aufgeführten Anteilsklassen ebenfalls zur Zeichnung freigeben.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	<p>Fondsanteile werden an jedem Mittwoch, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (Bankwerktag), ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Zeichnungsanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Handelstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen.</p> <p>Rücknahmeanträge müssen bis spätestens fünf Bankwerktag vor dem Auftragstag bis 12.00 Uhr bei der Transferstelle eintreffen. Rücknahmeanträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Auf Umtauschanträge, die nur den Wechsel von Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds betreffen, kommen die vorstehenden Fristen nicht zur Anwendung.</p> <p>Falls ein Mittwoch kein Bankwerktag ist, gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Auftragstag.</p>
Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Abänderung des Kap. XIII des Emissionsdokuments)	<p>Für Kunden, die erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, werden Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden 2 Bankgeschäftstagen eintrifft.</p> <p>Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von 2 Arbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag oder an dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.</p>
Berechnung des Nettoinventarwerts	<p>Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile (Nettoinventarwert) wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages berechneten Nettoinventarwert.</p> <p>Zusätzlich wird der Nettoinventarwert für den letzten Bankwerktag eines Monats berechnet. Dabei handelt es sich nicht um einen Auftragstag, ausser dieser Tag ist ein Mittwoch.</p> <p>An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes statt.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	<p>Der Anlageverwalter wird sich bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklassen gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil des Teilfonds auswirken.</p>
Ausschüttungen an die Anteilinhaber	<p>Die vereinnahmten Erträge (insbesondere Zinsen) werden mindestens einmal jährlich nach Abzug von Gebühren, Kosten und Steuern an die Anteilinhaber der Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «dist» entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung an der Anteilsklasse eines Teilfonds ausgeschüttet.</p> <p>Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden in der Regel zur Wiederanlage zurückbehalten. Der AIFM kann aber auch eine Ausschüttung derselben beschliessen.</p> <p>An die Anteilinhaber der Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «acc» werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die Erträge laufend wieder angelegt (thesauriert).</p>
Mindestinvestitionsbetrag bei Erstzeichnung	<p>EUR 125.000 (oder äquivalent in CHF, USD oder GBP) für Anteile der Klasse «P» EUR/CHF/USD/GBP 1.000.000 für Anteile der Klasse «I», wobei hierauf nach Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden kann.</p>
Erstausgabepreis	<p>EUR/CHF/USD/GBP 1.000 pro Anteil</p>
Verkaufsgebühr	<p>Der AIFM kann auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse „P“ zu seinen eigenen Gunsten eine Verkaufsgebühr von bis zu 3% des gezeichneten Kapitalbetrages erheben.</p>
Rücknahmegebühr	<p>Der AIFM kann auf die Rückgabe von Anteilen der Klasse „P“ zu seinen eigenen Gunsten eine Rücknahmegebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwertes erheben.</p>

Gebühren**Vergütung des AIFM**Verwaltungsgebühr

Der Teilfonds hat dem AIFM eine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

- Anteilsklassen «P»: maximal 1,10% p.a.
- Anteilsklassen «I»: maximal 0,80% p.a.

Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)*1) Berechnung der Performance Fee*

Neben der Verwaltungsgebühr steht dem AIFM eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft («Outperformance») und gleichzeitig der Nettoinventarwert über jenem liegt, zu dem letztmals eine Performance Fee fällig wurde (High Watermark). Der Benchmark-Index basiert auf dem dreimonatigen Libor-Zinssatz in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse (Tagesfixing gemäss Bloomberg), berechnet auf täglicher indexierter Basis. Der Benchmark-Index wird somit täglich mit folgendem Faktor aufgezinnt: $(1+r_{\text{Libor}+2\%})^{(1/365)}$.

Die Performance Fee beträgt 10% der Outperformance.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt jeweils auf der Basis des für einen Auftragstag gültigen Nettoinventarwertes auf den aktuell im Umlauf befindlichen Anteilen der jeweiligen Klasse. Die Performance Fee ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfondsvermögen laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Fondsanteilen wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Anteile entfallende Performance-Fee-Rückstellung dem AIFM ausbezahlt.

Definitionen:

Fonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark- Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Fonds-Performance und der Benchmark- Performance, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: Höchster Nettoinventarwert, zu dem an einem Quartalsende jemals eine Performance Fee fällig wurde.

Der pro Teilfondsanteil fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:

Nettoinventarwert pro Anteil (vor Performance Fee- Rückstellung) x Outperformance in % x 10%. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

2) Auszahlung der Performance Fee

Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt vierteljährlich.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Vergütung der Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,10% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.

Zentralverwaltungscommission

Die Vergütung der Zentralen Verwaltungsstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Zentralverwaltungsstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,12% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.

Transaktionsgebühr

Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilklassen an einem Auftrags- tag 20% des Nettofondsvermögens, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Anteilklassen um 0,5% erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um 0,5% vermindert werden. Diese Transaktionsgebühr wird dem Teilfonds gutgeschrieben und soll die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Brief-Spannen) abdecken. Damit wird der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt. Die oben aufgeführten Vergütungen sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Taxe d'abonnement

0,01% p.a. auf sämtliche Anteilklassen

Zusätzlich werden dem Teilfonds die Kosten seiner Auflegung belastet und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.

Für weitere auf den Teilfonds anfallende Kosten wird auf Artikel 9 des Verwaltungsreglements hingewiesen.

Anhang 2

zum Emissionsdokument der JSS Special Investments FCP (SIF)

betreffend den Teilfonds

JSS Cat Bond Fund

Allgemeine Informationen

Anteile des JSS Cat Bond wurden erstmals am 09. März 2012 ausgegeben.

Anlagepolitik

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen weltweit in auf beliebige Währungen lautende Insurance-Linked Securities (ILS) aller Art, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder ausserbörslich (Over the Counter, OTC) gehandelt werden. Die Anlagen können direkt oder indirekt mittels anderer kollektiver Kapitalanlagen (OGAW/OGA) erfolgen. Zusätzlich kann der Teilfonds Geldmarktinstrumente und Liquidität in beliebiger Höhe halten.

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Wert und Auszahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen, Übersterblichkeit oder ähnliche seltene Versicherungsereignisse) abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Die Versicherungsereignisse müssen stets spezifiziert und dokumentiert sein.

Insurance-Linked Securities können unter anderem als Anleihen, strukturierte Notes, Derivate oder Vorzugsaktien ausgegeben werden.

Zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds strebt an, allfällige Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung einer Anteilsklasse weitgehend abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument im Kapitel II. «Anlagegrundsätze» aufgeführten Anlagegerichtlinien gelten für den Teilfonds folgende Beschränkungen:

Der Teilfonds investiert nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle.

Leerverkäufe von Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettoteilfondsvermögens in Anlagen desselben Emittenten anlegen.

Das Total aller Anlagen pro Versicherungsereignis darf 40% des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Ab 1. Juli 2016 wird dieser Maximalbetrag der Gesamtanlage pro Versicherungsereignis auf 50% des Nettoteilfondsvermögens erhöht.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds betreibt keine Effektenleihe und tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der AIFM darf für Rechnung des Teilfonds keine Kredite gewähren.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen.

Hebelfinanzierung

Gemäss der AIFMD ist die Hebelfinanzierung (Leverage) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Fonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert.

Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der AIFM-Verordnung), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash äquivalente Positionen in Fondswährung). Das Risiko einer Position ist bei Wertpapieren dessen absoluter Marktwert und bei Derivaten der absolute Marktwert der äquivalenten Basiswertposition. Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.

Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Fonds beträgt maximal 340%.

Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Fonds beträgt maximal 120%.

Risikofaktoren

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument unter Kapitel IX. aufgezählten Risikohinweisen gilt für den Teilfonds Folgendes:

Beschränkte Marktgrösse: Der Markt für ILS ist nicht sehr gross. Die Gesamtmarktgrösse limitiert über die Anlagebeschränkungen das Volumen des Teilfonds.

Ereignisrisiko: Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungsereignisses, welches eine fest-gelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet. Beispiele für solche Versicherungsereignisse sind Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan, Winds-türme in Europa, Erdbeben in Neuseeland, Hurrikane in Florida, extreme Wettertemperaturen, Taifune in Japan.

Tritt ein Versicherungsereignis ein (zum Beispiel ein Erdbeben in Japan) und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert der Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Währungsrisiko: Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung der Anteilsklasse, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Anlageverwalter

Twelve Capital AG
Dufourstrasse 101
CH-8008 Zürich

Bank J. Safra Sarasin AG
Elisabethenstrasse 62
CH-4002 Basel

Die Rolle der Bank J. Safra Sarasin AG als Anlageverwalter beschränkt sich auf die Absicherung des Portfolios gegen Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung der in CHF und EUR denominierten Anteilsklassen.

Anteilklassen

Der Teilfonds ist in folgende Anteilklassen unterteilt:

«P USD-acc», «P CHF-acc», «P EUR-acc»
 «I USD-acc», «I CHF-acc», «I EUR-acc»
 «M USD-acc»

Die Anteilklassen «P USD-acc», «P CHF-acc», und «P EUR-acc» sind «sachkundigen Anlegern» im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Darunter fallen Anleger, die erklären, gut informierte Anleger zu sein und zusätzlich entweder eine Mindestanlage von EUR 125.000 in dem Teilfonds halten oder eine Bestätigung ihrer Sachkunde durch ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft vorlegen.

Die Anteilklassen «I CHF-acc», «I USD-acc» und «I EUR-acc» sind institutionellen und professionellen Anlegern sowie sachkundigen Anlegern im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten.

Die Anteilsklasse «M USD-acc» ist institutionellen und professionellen Anlegern im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds dieses Umbrella-Fonds mit der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften unterzeichnet haben.

Folgende Anteilklassen stehen derzeit zur Zeichnung offen:

«I EUR-acc», «I CHF-acc», «I USD-acc», «P EUR-acc», «P CHF-acc», «P USD-acc».

Der AIFM kann jederzeit einzelne oder alle oben eingangs aufgeführten Anteilklassen ebenfalls zur Zeichnung freigeben.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Fondsanteile werden an jedem Freitag (Handelstag), der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (Bankwerktag), ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Handelstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen. Zeichnungsanträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Handelstag abgerechnet.

Fondsanteile werden an jedem Freitag (Handelstag), der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (Bankwerktag), zurückgenommen. Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zehn Bankwerktag vor dem Handelstag bis 12.00 Uhr bei der Transferstelle eintreffen. Rücknahmeanträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Auf Umtauschanträge, die nur den Wechsel von Anteilklassen innerhalb des Teilfonds betreffen, kommen die vorstehenden Fristen nicht zur Anwendung.

Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände wie zum Beispiel eines wesentlichen Versicherungsereignisses, allgemeiner Marktverwerfungen oder wenn die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag per Saldo allfälliger Zeichnungen 10% des Nettoteilfondsvermögens übersteigen, kann der AIFM die Rücknahmeanträge aufschieben. Der AIFM ist bestrebt, Rücknahmeanträge nicht mehr als 30 Luxemburger Bankwerktag nach dem relevanten Handelstag aufzuschieben. Des Weiteren gelten die Bestimmungen in Artikel 8 des Verwaltungsreglements.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile (Nettoinventarwert) wird frühestens an dem dem Handelstag folgenden Bewertungstag ermittelt (Forward Pricing). Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, der basierend auf den Schlusskursen des Handelstages berechnet wird. Zusätzlich wird der Nettoinventarwert für den letzten Bankwerktag eines Monats berechnet. Dabei handelt es sich nicht um einen Handelstag, ausser dieser Tag ist ein Freitag. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) oder aus sonstigen Gründen ein wesentlicher Anteil der Anlagen des Teilfonds nicht bewertet werden kann, findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes statt.

Absicherung des Währungsrisikos

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil des Teilfonds auswirken.

Ausschüttungen an die Anteilinhaber	An die Anteilinhaber der Anteilklassen mit der Zusatzbezeichnung «acc» werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die Erträge laufend wieder angelegt (thesauriert).
Mindestinvestitionsbetrag bei Erstzeichnung	EUR 125.000 (oder äquivalent in CHF oder USD) für Anteile der Klasse «P». USD/CHF/EUR 1.000.000 für Anteile der Klasse «I», wobei hierauf nach Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden kann. Keiner für Anteile der Klasse «M».
Erstausgabepreis	USD/CHF/EUR 1.000 pro Anteil
Verkaufsgebühr	Der AIFM kann auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse „P“ zu seinen eigenen Gunsten eine Verkaufsgebühr von bis zu 3% des gezeichneten Kapitalbetrages erheben.
Rücknahmegebühr	Der AIFM kann auf die Rückgabe von Anteilen der Klasse „P“ zu seinen eigenen Gunsten eine Rücknahmegebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwertes erheben.
Gebühren	Vergütung des AIFM <u>Verwaltungsgebühr</u> Der Teilfonds hat dem AIFM eine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten: <ul style="list-style-type: none">• Anteilklassen «P»: maximal 1,75% p.a.• Anteilklassen «I»: maximal 1,25% p.a.• Anteilklasse «M»: maximal 0,20% p.a. Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Vergütung der Verwahrstelle Die Vergütung der Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,10% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich. Zentralverwaltungscommission Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Zentralverwaltungsstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,12% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich. Die oben aufgeführten Vergütungen sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Taxe d'abonnement 0,01% p.a. auf sämtliche Anteilklassen Zusätzlich werden dem Teilfonds die Kosten seiner Auflegung belastet und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben. Für weitere auf den Teilfonds anfallende Kosten wird auf Artikel 9 des Verwaltungsreglements hingewiesen.

Anhang 3

zum Emissionsdokument der JSS Special Investments FCP (SIF)

betreffend den Teilfonds

JSS Harness FX Fund

Allgemeine Informationen

Anteile des JSS Harness FX Fund wurden erstmals am 16. Dezember 2013 zu den unten aufgeführten Erstausgabepreis pro Anteil ausgegeben.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch das Ausnutzen von Schwankungen internationaler Devisen zu erzielen. Der Teilfonds verfolgt eine fundamentalbasierte, diskretionäre Anlagestrategie, die quantitative Analysen mit makroökonomischem Research verbindet.

Der Teilfonds investiert in Einlagen, Termingeldern, Geldmarktanlagen, kurzlaufenden Anleihen und sonstigen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) in verschiedenen Währungen.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Devisen auf Termin, Futures, Swaps, Call- und Put-Optionen sowie andere Derivate auf Devisen und Devisenterminkontrakte kaufen und verkaufen, ohne dass die entsprechende Währung im Portfolio enthalten sein muss. Darüber hinaus können Anlagen in Form von NDF's (Non-Deliverable Forwards) in anderen, ggf. nicht frei konvertierbaren Währungen erfolgen.

Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Kursgewinne aus Devisenkursschwankungen zu realisieren. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risiko profils.

Ferner können auch Futures, Swaps, Call- und Put- Optionen sowie andere Derivate auf Wertpapiere und Zinssätze sowie Zinssicherungsvereinbarungen (forward rate agreements) zu Anlagezwecken gekauft bzw. verkauft werden.

Bei sämtlichen vorstehend genannten Derivaten kann es sich sowohl um Derivate handeln, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, als auch um «over the counter» (OTC) gehandelte Derivate, sofern die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sind, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument im Kapitel II. «Anlagegrundsätze» aufgeführten Anlagerichtlinien gelten für den Teilfonds folgende Beschränkungen:

Der Teilfonds investiert nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle.

Leerverkäufe von Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettoteilfondsvermögens in Anlagen desselben Emittenten anlegen, es sei denn, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente werden von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds betreibt keine Effektenleihe und tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der AIFM darf für Rechnung des Teilfonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gilt dabei nicht als Kreditgewährung.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen.

Hebelfinanzierung	<p>Gemäss der AIFMD ist die Hebelfinanzierung (Leverage) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Fonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert.</p> <p>Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der AIFM-Verordnung), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash äquivalente Positionen in Fondswährung). Das Risiko einer Position ist bei Wertpapieren dessen absoluter Marktwert und bei Derivaten der absolute Marktwert der äquivalenten Basiswertposition. Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.</p> <p>Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Fonds beträgt maximal 6.300%.</p> <p>Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Fonds beträgt maximal 400%.</p>
Risikofaktoren	<p>Zusätzlich zu den im Emissionsdokument unter Kapitel IX. aufgezählten Risikohinweisen gilt für den Teilfonds Folgendes:</p> <p>Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.</p>
Anlageverwalter	<p>Harness Investment Group Limited 13 North Esplanade St Peter Port Guernsey, GY1 6AW</p>
Anteilsklassen	<p>Der Teilfonds ist in folgende Anteilsklassen unterteilt: «P USD-acc», «P CHF-acc», «P EUR-acc», «Y CHF-acc», «Y EUR-acc», «Y USD-acc».</p> <p>Folgende Anteilsklassen stehen derzeit zur Zeichnung offen: «P USD-acc», «P CHF-acc», «P EUR-acc», «Y CHF-acc», «Y EUR-acc», «Y USD-acc».</p>
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	<p>Fondsanteile werden an jedem Geschäftstag in Luxemburg (Handelstag) ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Auftragstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen.</p>
Berechnung des Nettoinventarwerts	<p>Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile (Nettoinventarwert) wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages berechneten Nettoinventarwert (Forward Pricing).</p> <p>An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes statt.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	<p>Der Anlageverwalter wird sich bemühen, das Sicherungskapital für die Derivatepositionen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklassen gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil des Teilfonds auswirken.</p>
Ausschüttungen an die Anteilinhaber	<p>Es werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Stattdessen werden die Erträge laufend wieder angelegt (thesauriert).</p>
Mindestinvestitionsbetrag bei Erstzeichnung	<p>EUR 125.000 (oder äquivalent in CHF oder USD)</p>

Erstausgabepreis	EUR 1.000 (oder äquivalent in CHF oder USD) pro Anteil
Verkaufsgebühr	Der AIFM kann zu seinen eigenen Gunsten bei Zeichnung der Anteile der Klasse «P» eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des gezeichneten Kapitalbetrags erheben.
Rücknahmegebühr	Keine
Gebühren	Vergütung des AIFM

Verwaltungsgebühr

Der Teilfonds hat dem AIFM eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von 1,75% p.a. für die Anteilsklassen P beziehungsweise in Höhe von max. 1,50% p.a. für die Anteilsklassen Y zu zahlen.

Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)*1) Berechnung der Performance Fee*

Neben der Verwaltungsgebühr steht dem AIFM eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal positiv ist und gleichzeitig der Nettoinventarwert über jenem liegt, zu dem letztmals eine Performance Fee fällig wurde (High Watermark).

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt jeweils auf der Basis des für einen Auftragstag gültigen Nettoinventarwerts auf den aktuell im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Die Performance Fee ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfondsvermögen laufend belastet und bei einer Abnahme der Performance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Fondsanteilen wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Anteile entfallende Performance-Fee-Rückstellung dem AIFM ausbezahlt.

Die Performance Fee beträgt 15% der Überschussrendite.

Definitionen:

Performance-Periode: Ein Quartal basierend auf dem Geschäftsjahr des Fonds.

Fonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: Höchster Nettoinventarwert, zu dem an einem Quartalsende jemals eine Performance Fee fällig wurde.

Überschussrendite: Der kleinere Betrag der Fonds-Performance und der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Performance-Periode und der High Watermark, ausgedrückt als Prozentsatz.

Der pro Teilfondsanteil fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:

Nettoinventarwert pro Anteil (vor Performance Fee- Rückstellung) x Überschussrendite in % x 15%. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

2) Auszahlung der Performance Fee

Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt vierteljährlich.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Vergütung der Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,10% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.

Zentralverwaltungscommission

Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Zentralverwaltungsstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,12% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.

Transaktionsgebühr

Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilklassen an einem Auftrags- tag 20% des Nettofondsvermögens, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Netto-in- ventarwert per Anteil um 0,5% erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um 0,5% vermindert werden.

Diese Transaktionsgebühr wird dem Teilfonds gutgeschrieben und soll die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Brief-Spannen) abdecken. Damit wird der Schutz der bestehenden bzw. verbleiben- den Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt.

Die oben aufgeführten Vergütungen sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Taxe d'abonnement

0,01% p.a. auf sämtlichen Anteilklassen.

Für weitere auf den Teilfonds anfallende Kosten wird auf Artikel 9 des Verwaltungsreglements hingewiesen.

Anhang 4

zum Emissionsdokument der JSS Special Investments FCP (SIF)

betreffend den Teilfonds

JSS Senior Loan Fund

Allgemeine Informationen

Die Erstausgabe von Anteilen des JSS Senior Loan Fund erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats des AIFM festgelegt wird. Sobald der betreffende Beschluss gefasst ist, wird die Bestätigung des Auflegungsdatums des Teilfonds am Sitz des AIFM vorliegen. Sämtliche Bestimmungen des Emissionsdokuments, die sich speziell auf diesen Teilfonds beziehen, treten erst am Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

Anlagepolitik

Das Hauptanlageziel des Teilfonds besteht darin, einen attraktiven laufenden Ertrag und Kapitalerhalt anzustreben. Dazu konzentriert sich der Teilfonds auf Anlagen in auf USD lautenden vorrangig besicherten Unternehmenskrediten¹ US-amerikanischer, britischer und kontinentaleuropäischer Unternehmen an den Primär- und Sekundärmärkten, die attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Zusätzlich kann der Teilfonds Geldmarktinstrumente und Liquidität in beliebiger Höhe halten.

Zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich («over the counter») gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument im Kapitel II. «Anlagegrundsätze» aufgeführten Anlageleitlinien gelten für den Teilfonds auch folgende Beschränkungen:

Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt in physische Immobilien, Rohstoffe oder Edelmetalle.

Leerverkäufe von Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettoteilfondsvermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten anlegen.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds betreibt keine Effektenleihe und tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der AIFM darf für Rechnung des Teilfonds keine Kredite gewähren.

Der Teilfonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen. Solche Kredite werden hauptsächlich zur Deckung von Rücknahmeanträgen verwendet. Kredite dürfen grundsätzlich nicht zur Hebelung von Anlagen eingesetzt werden.

Hebelfinanzierung

Gemäss der AIFMD ist die Hebelfinanzierung (Leverage) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Teilfonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Teilfonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der AIFM-Verordnung), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Teilfonds ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash äquivalente Positionen in Teilfondswährung). Das Risiko einer Position ist bei Wertpapieren dessen absoluter Marktwert und bei Derivaten der absolute Marktwert der äquivalenten Basiswertposition. Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.

Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Teilfonds beträgt maximal 400%.

Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Fonds beträgt maximal 120%.

¹ Ein vorrangig besicherter Kredit ist definiert als eine von einem Unternehmen oder einer natürlichen Person eingegangene Schuldverpflichtung (ein Schuldner), die vertraglich vor einigen oder allen anderen Schuldverpflichtungen dieses Schuldners Vorrang hat und teilweise oder vollständig durch das Vermögen des Schuldners besichert ist. Der Kredit wird als vorrangig vor allen anderen vertraglichen Ansprüchen gegenüber dem Schuldner angesehen. Das bedeutet, dass im Falle eines Konkurses der vorrangig besicherte Kredit als erster zurückgezahlt wird, bevor alle anderen beteiligten Parteien (ausser den gesetzlich bevorzugten) eine Rückzahlung erhalten.

Risikofaktoren

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument unter Kapitel IX. aufgezählten Risikohinweisen gilt für den Teilfonds Folgendes:

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged», die in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung des Teilfonds notieren, werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um den in der Buchhaltungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds gegenüber den Nettoinventarwerten der auf andere Währungen lautenden Anteilsklassen weitgehend abzusichern. Entspricht die Referenzwährung einer Anteilsklasse der Buchhaltungswährung des Teilfonds, so bedeutet der Zusatz «hedged», dass Währungsrisiken der Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung weitgehend abgesichert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Kreditrisiko: Eines der fundamentalen Risiken in Verbindung mit den Anlagen des Teilfonds ist das Kreditrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Schuldner bei Fälligkeit seiner ausstehenden Schulden nicht in der Lage ist, Kapital und Zinsen zu zahlen, oder auf andere Weise seinen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt und/oder dass die Garantiegeber oder andere Quellen der Kreditunterstützung für solche Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ferner können Kredite aus verschiedenen Gründen notleidend werden. Notleidende Schuldverpflichtungen können erheblichen Aufwand für Lösungsverhandlungen, Umstrukturierung oder Konkursanmeldung erfordern, was eine wesentliche Verringerung des Zinssatzes, Zahlungsverzögerungen und/oder eine umfangreiche Abschreibung des Nennwerts eines Kredits oder die Umwandlung eines Teils oder der gesamten Schulden in Aktien nach sich ziehen kann. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können vorrangig gesicherte Schuldtitel (first lien senior secured debt) und ausgewählte zweitrangig gesicherte Schuldtitel (second lien senior secured debt) umfassen, die ein höheres Kapitalverlustrisiko bergen.

Kontrahentenrisiko: Bei einigen Märkten, an denen der Teilfonds Transaktionen tätigt, kann es sich um «OTC(Over-the-Counter)»- oder «Inter-Dealer»-Märkte handeln. Die Akteure an diesen Märkten unterliegen in der Regel keiner Bonitätsbewertung und keiner Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde, wie es bei Mitgliedern der «börsenbasierten» Märkte der Fall ist.

Liquiditätsrisiko: Kredite und Kreditbeteiligungen bergen erhebliche Liquiditäts- und Marktwerttrisiken, da diese nicht generell an organisierten Börsen gehandelt werden, sondern von Banken und anderen institutionellen Anlegern, die in Kreditsyndizierungen engagiert sind. Historisch gesehen war das Handelsvolumen am Kreditmarkt im Vergleich zum Markt für hochverzinsliche Wertpapiere gering.

Preisfestsetzungs- und Bewertungsrisiko: Wenn die jeweiligen Marktbedingungen die Bewertung einiger Anlagen erschweren, kann der Teilfonds diese Anlagen anhand subjektiverer Methoden wie der Bewertung zum Marktwert (Fair Value Pricing) bewerten. In solchen Fällen kann der für eine Anlage festgelegte Wert von dem Wert abweichen, der bei der Veräusserung solcher Anlagen erzielt wird. Sekundärmärkte können unregelmässigen Handelsaktivitäten, grossen Geld/Brief-Spannen und längeren Handelsabwicklungsperioden unterliegen, sodass der Teilfonds den vollen Wert unter Umständen nicht realisieren und ein Wertpapier somit nicht zu seinem vollständigen Wert verkaufen kann. Dies kann einen bedeutenden Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben.

Volatilität: Die Kurse der Positionen können volatil sein und werden generell schwanken aufgrund einer Reihe von naturgemäss schwer vorherzusagenden Faktoren, wie unter anderem Zinssatzänderungen, vorherrschende Kreditspreads, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Finanzmarktbedingungen, inländische und internationale wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche sowie die finanzielle Lage der Gläubiger.

Anlageverwalter

J. Safra Sarasin Asset Management (Europe) Ltd.
47 Berkeley Square, 4th Floor
London, W1J 5AU
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Sub-Anlageverwalter

CIFC Anlageverwaltung LLC
250 Park Avenue, 4th floor
New York, NY 10177
VEREINIGTE STAATEN

Anteilsklassen

Der Teilfonds ist in folgende Anteilsklassen unterteilt:

«P USD acc», «P CHF acc hedged», «P EUR acc hedged»
 «P USD dist», «P CHF dist hedged», «P EUR dist hedged»
 «I USD acc», «I CHF acc hedged», «I EUR acc hedged»
 «I USD dist», «I CHF dist hedged», «I EUR dist hedged»
 «F USD acc»
 «F USD dist»

Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «P» sind «sachkundigen Anlegern» im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Darunter fallen Anleger, die erklären, gut informierte Anleger zu sein, und zusätzlich entweder eine Mindestanlage von EUR 125.000 in dem Teilfonds halten oder eine Bestätigung ihrer Sachkunde eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Fondsverwaltungsgesellschaft vorlegen.

Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «I» sind institutionellen und professionellen Anlegern sowie sachkundigen Anlegern im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «F» sind Organismen für gemeinsame Anlagen vorbehalten, die direkt oder indirekt durch den AIFM selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der dieser über eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (ein «verbundener Zielfonds»), verwaltet werden.

Folgende Anteilsklassen stehen künftig zur Zeichnung offen:

«P USD dist», «P CHF dist hedged», «P EUR dist hedged», «I USD dist», «I CHF dist hedged», «I EUR dist hedged», «F USD dist»

Der AIFM kann jederzeit einzelne oder alle oben eingangs aufgeführten Anteilsklassen ebenfalls zur Zeichnung freigeben.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Fondsanteile werden an jedem ersten und dritten Mittwoch jedes Monats, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist (der «Handelstag»), ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, wird der Handelstag auf den unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag verschoben.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens fünf Geschäftstage vor dem Handelstag bis 12.00 Uhr MEZ bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetroffen sind, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet.

Zahlungen für Zeichnungen müssen in der Währung der betreffenden Anteilsklassen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag erfolgen.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen üblicherweise in der Währung der betreffenden Anteilsklassen innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag, in Ausnahmefällen auch später.

Werden an einem Handelstag über 10% (zehn Prozent) der insgesamt ausstehenden Anteile des Teilfonds zur Rücknahme eingereicht, kann der AIFM die Ausführung aller betroffenen Rücknahmeanträge in vollem Umfang verweigern. Unter solchen Umständen können alle betroffenen Rücknahmeanträge an jedem folgenden Bewertungstag anteilig ausgeführt werden, bis die ausstehenden Rücknahmeanträge vollständig abgewickelt sind. Solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge haben Vorrang vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile (Nettoinventarwert) wird frühestens an dem dem Handelstag folgenden Bewertungstag ermittelt (Forward Pricing). Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert, der am Bewertungstag zu den Schlusskursen des Handelstags berechnet wird.

Zusätzlich wird der Nettoinventarwert für den letzten Geschäftstag eines Monats berechnet. Dabei handelt es sich nicht um einen Handelstag.

Ausschüttungen an die Anteilinhaber

Die erhaltenen Nettoerträge (insbesondere Kupons) werden mindestens einmal jährlich nach Abzug von Gebühren, Kosten und Steuern an Anteilinhaber der Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «dist» anteilig zu ihrem Bestand in der Anteilsklasse des Teilfonds ausgeschüttet. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden in der Regel zur Wiederanlage zurückbehalten. Der AIFM kann aber auch eine Ausschüttung derselben beschliessen.

An die Anteilinhaber der Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «acc» werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Die Erträge werden stattdessen regelmässig reinvestiert (thesauriert).

Mindestinvestitionsbetrag bei Erstzeichnung	<p>EUR 125.000 (oder äquivalent in CHF oder USD) für Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «P».</p> <p>USD/CHF/EUR 1.000.000 für Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «I», wobei hierauf nach Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden kann.</p> <p>Für die Zeichnung von Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «F» ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.</p>
Erstausgabepreis	EUR/CHF/USD 1.000 pro Anteil
Verkaufsgebühr	Der AIFM kann zu seinen eigenen Gunsten bei Zeichnung der Anteile der Klasse «P» eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des gezeichneten Kapitalbetrags erheben.
Rücknahmegebühr	Der AIFM kann zu seinen eigenen Gunsten bei Rücknahme der Anteile der Klasse «P» eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwertes erheben.
Gebühren	<p>Vergütung des AIFM</p> <p><u>Verwaltungsgebühr</u></p> <p>Der Teilfonds hat dem AIFM eine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anteilsklasse «P»: max. 1,40% p.a.• Anteilsklasse «I»: maximal 1,00% p.a.• Anteilsklasse «F»: maximal 0,85% p.a. <p>Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwert und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.</p> <p><u>Vergütung der Verwahrstelle</u></p> <p>Die Vergütung der Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,10% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.</p> <p>Zentralverwaltungscommission</p> <p>Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Zentralverwaltungsstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,12% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.</p> <p>Bei den oben erwähnten Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge ohne die eventuell anfallende Mehrwertsteuer.</p> <p>Taxe d'abonnement</p> <p>0,01% p.a. auf sämtlichen Anteilsklassen.</p> <p>Zusätzlich werden dem Teilfonds die Kosten seiner Auflegung belastet und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.</p> <p>Für weitere Informationen über auf den Teilfonds anzuwendende Kosten wird auf Artikel 9 des Verwaltungsreglements verwiesen.</p>

Anhang 5

zum Emissionsdokument der JSS Special Investments FCP (SIF)

betreffend den Teilfonds

JSS Commodity – Alpha

Allgemeine Informationen	<p>Die Erstausgabe von Anteilen des JSS Commodity – Alpha erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats des AIFM festgelegt wird. Sobald der betreffende Beschluss gefasst ist, wird die Bestätigung des Auflegungsdatums des Teilfonds am Sitz des AIFM vorliegen. Sämtliche Bestimmungen des Emissionsdokuments, die sich speziell auf diesen Teilfonds beziehen, treten erst am Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.</p>
Anlagepolitik	<p>Das Hauptanlageziel des Teilfonds besteht darin, unabhängig vom gesamten Rohstoffmarkt attraktive Renditen zu generieren.</p> <p>Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vorrangig in Rohstoff-Futures (long und short) angelegt. Der Teilfonds ist bestrebt, über eine regelbasierte Anlagestrategie Alpha zu generieren. Die Rohstoffauswahl auf der Kaufseite erfolgt auf der Grundlage quantitativer Kriterien wie der Rollrendite, während die Verkaufseite über den Verkauf der Bestandteile eines gängigen Rohstoffindex realisiert wird.</p> <p>Der Einsatz der vorgenannten Futures erfolgt zu Anlagezwecken.</p> <p>Zusätzlich kann der Teilfonds in beliebiger Höhe Geldmarktinstrumente, Liquidität und Staatsanleihen mit einer Laufzeit von bis zu 13 Monaten halten. Zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, insbesondere Forwards.</p> <p>Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.</p>
Anlagebeschränkungen	<p>Zusätzlich zu den im Emissionsdokument im Kapitel II. «Anlagegrundsätze» aufgeführten Anlage Richtlinien gelten für den Teilfonds auch folgende Beschränkungen:</p> <p>Der Teilfonds investiert nicht direkt in physische Immobilien, Rohstoffe oder Edelmetalle.</p> <p>Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten anlegen, sofern es sich bei diesen nicht um von einem Mitgliedstaat der OECD, von einem seiner Gebietskörperschaften oder von einer supranationalen Institution oder Organisation auf gemeinschaftlicher, regionaler oder Weltebene begebene oder garantierte Wertpapiere handelt.</p>
Effektenleihe und Pensionsgeschäfte	<p>Der Teilfonds betreibt keine Effektenleihe und tätigt keine Pensionsgeschäfte.</p>
Aufnahme und Gewährung von Krediten	<p>Der AIFM darf für Rechnung des Teilfonds keine Kredite gewähren.</p> <p>Der Teilfonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen. Solche Kredite werden hauptsächlich zur Deckung von Rücknahmeanträgen verwendet. Kredite dürfen grundsätzlich nicht zur Hebelung von Anlagen eingesetzt werden.</p>
Hebelfinanzierung	<p>Gemäss der AIFMD ist die Hebelfinanzierung (Leverage) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Teilfonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Teilfonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem nach der Brutto- oder der Commitment-Methode berechneten Engagement des AIF und seinem Nettoinventarwert.</p>

Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der AIFM-Verordnung), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Teilfonds ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash äquivalente Positionen in Teilfondswährung). Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.

Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Teilfonds beträgt maximal 2000%.

Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Teilfonds beträgt maximal 400%.

Risikofaktoren

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument unter Kapitel IX. aufgezählten Risikohinweisen gilt für den Teilfonds Folgendes:

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged», die in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung des Teilfonds notieren, werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um den in der Buchhaltungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds gegenüber den Nettoinventarwerten der auf andere Währungen lautenden Anteilsklassen weitgehend abzusichern. Entspricht die Referenzwährung einer Anteilsklasse der Buchhaltungswährung des Teilfonds, so bedeutet der Zusatz «hedged», dass Währungsrisiken der Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung weitgehend abgesichert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Marktrisiko: Da der JSS Commodity – Alpha in Rohstoffe investiert, wird seine Performance vorrangig durch markt- und rohstoffspezifische Risikofaktoren beeinflusst und kann sich daher sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Rohstoffe sind mit einem ähnlichen Kursrisiko wie Aktien verbunden.

Kursrisiko: Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Gegenparteirisiko: Bei Derivaten, welche nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, können zudem die Gegenparteirisiken zunehmen. Die Akteure an diesen Märkten unterliegen in der Regel keiner Bonitätsbewertung und keiner Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde, wie es bei Mitgliedern der «börsenbasierten» Märkte der Fall ist.

Zusätzliche Risiken: Die Anlage der Sicherheit in Anleihen kann zusätzliche Risiken bergen. Der Wert von Anleihen wird durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG
Elisabethenstrasse 62
CH-4002 Basel

Anteilsklassen

Der Teilfonds ist in folgende Anteilsklassen unterteilt:

«P USD acc», «P CHF acc hedged», «P EUR acc hedged»
«C USD acc», «C CHF acc hedged», «C EUR acc hedged»
«I USD acc», «I CHF acc hedged», «I EUR acc hedged»
«M USD acc», «M CHF acc hedged», «M EUR acc hedged»

Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «P» sind «sachkundigen Anlegern» im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Darunter fallen Anleger, die erklären, sachkundige Anleger zu sein, und zusätzlich entweder eine Mindestanlage von EUR 125.000 in dem Teilfonds halten oder eine Bestätigung ihrer Sachkunde eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Fondsverwaltungsgesellschaft vorlegen.

Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «C» sind professionellen Anlegern vorbehalten, die einen schriftlichen Vertrag mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder den Vertriebsstellen abgeschlossen haben und die die folgenden Anlagen im eigenen Namen und:

- (a) für eigene Rechnung
- (b) für Rechnung des beauftragenden Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats oder eines Beratungsvertrags; oder
- (c) für Rechnung einer Kollektivanlage, die von einer professionell im Finanzsektor tätigen Person verwaltet wird,

tätigen, oder sie kann von Anlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen Beratungsvertrag mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, von der Anwendung der genannten Kriterien für einzelne Anleger mit Wohnsitz in bestimmten Ländern und mit bestimmter Nationalität abzusehen.

Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «I» sind institutionellen und professionellen Anlegern sowie sachkundigen Anlegern im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten.

Die Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «M» sind institutionellen und professionellen Anlegern im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 2007 vorbehalten, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds dieses Umbrella-Fonds mit der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterzeichnet haben.

Folgende Anteilsklassen stehen künftig zur Zeichnung offen:

«P USD acc», «P CHF acc hedged», «P EUR acc hedged», «C USD acc», «C CHF acc hedged», «C EUR acc hedged», «I USD acc», «I CHF acc hedged», «I EUR acc hedged», «M USD acc», «M CHF acc hedged», «M EUR acc hedged».

Der AIFM kann jederzeit einzelne oder alle oben eingangs aufgeführten Anteilsklassen ebenfalls zur Zeichnung freigeben.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Fondsanteile werden an jedem Geschäftstag in Luxemburg ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, wird der Handelstag auf den unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag verschoben.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr MEZ am Handelstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetroffen sind, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet.

Zahlungen für Zeichnungen müssen in der Währung der betreffenden Anteilsklassen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag erfolgen.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen üblicherweise in der Währung der betreffenden Anteilsklassen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Werden an einem Handelstag über 10% (zehn Prozent) der insgesamt ausstehenden Anteile des Teilfonds zur Rücknahme eingereicht, kann der AIFM die Ausführung aller betroffenen Rücknahmeanträge in vollem Umfang verweigern. Unter solchen Umständen können alle betroffenen Rücknahmeanträge an jedem folgenden Bewertungstag anteilig ausgeführt werden, bis die ausstehenden Rücknahmeanträge vollständig abgewickelt sind. Solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge haben Vorrang vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile (Nettoinventarwert) wird frühestens an dem dem Handelstag folgenden Bewertungstag ermittelt (Forward Pricing). Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert, der am Bewertungstag zu den Schlusskursen des Handelstags berechnet wird.

Ausschüttungen an die Anteilinhaber	An die Anteilinhaber der Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «acc» werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Die Erträge werden stattdessen regelmässig reinvestiert (thesauriert).
Mindestinvestitionsbetrag bei Erstzeichnung	EUR 125.000 (oder äquivalent in CHF oder USD) für Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «P» und «C». USD/CHF/EUR 1.000.000 für Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «I», wobei hierauf nach Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden kann. Für die Zeichnung von Anteilsklassen mit der Zusatzbezeichnung «M» ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
Erstausgabepreis	EUR/CHF/USD 1.000 pro Anteil.
Verkaufsgebühr	Der AIFM kann zu seinen eigenen Gunsten bei Zeichnung der Anteile der Klassen «P» und «C» eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5% des gezeichneten Kapitalbetrags erheben.
Rücknahmegebühr	Der AIFM kann zu seinen eigenen Gunsten bei Rücknahme der Anteile der Klassen «P» und «C» eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwertes erheben. Bei Rücknahme der Anteile der Klassen «I» und «M» wird der AIFM zu seinen eigenen Gunsten keine Rücknahmegebühr erheben.
Gebühren	Vergütung des AIFM Verwaltungsgebühr Der Teilfonds hat dem AIFM eine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten: • Anteilsklasse «P»: maximal 1,50% p.a. • Anteilsklasse «C»: maximal 1,25% p.a. • Anteilsklasse «I»: maximal 1,00% p.a. • Anteilsklasse «M»: maximal 0,120% p.a. Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwert und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Performance Fee Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilsklassen «P», «I» und «C» (nicht jedoch für die Anteilsklassen «M») eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft («Outperformance») und der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde («High Watermark»). Für die einzelnen Anteilsklassen gelten die folgenden Benchmark-Indizes: für die EUR-Anteilsklassen: 3m EUR LIBOR +2% p.a. für die CHF-Anteilsklassen: 3m CHF LIBOR +2% p.a. für die USD-Anteilsklassen: 3m USD LIBOR +2% p.a. wobei diese auf täglicher indexierter Basis berechnet werden (LIBOR-Tagesfixing gemäss Bloomberg). Der Benchmark-Index jeder Währungsanteilsklasse wird somit täglich mit folgendem Faktor aufgezinst: $(1+r_{\text{Libor}}+2\%)(1/365)$. Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Anteilsklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt täglich auf Basis der aktuell im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance-Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfondsvermögen laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben.

Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Fondsanteilen wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Anteile entfallende Performance-Fee-Rückstellung an die Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt.

Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark-Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird.
- b) Der Nettoinventarwert pro Anteil, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance-Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde («High Watermark»). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark.

Definitionen:

Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde.

Outperformance: Falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz.

Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Anteilklasse fällige Betrag für die Performance-Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:

Nettoinventarwert pro Anteil (vor Performance-Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

Vergütung der Verwahrstelle

Die Vergütung der Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,10% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.

Zentralverwaltungskommission

Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von Zeit zu Zeit im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen dem AIFM und der Zentralverwaltungsstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,12% p.a. und wird direkt dem Teilfonds belastet. Die gezahlte Vergütung ist aus den Jahresberichten des Fonds ersichtlich.

Bei den oben erwähnten Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge ohne die eventuell anfallende Mehrwertsteuer.

Taxe d'abonnement

0,01% p.a. auf sämtlichen Anteilsklassen.

Zusätzlich werden dem Teilfonds die Kosten seiner Auflegung belastet und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.

Für weitere Informationen über auf den Teilfonds anzuwendende Kosten wird auf Artikel 9 des Verwaltungsreglements verwiesen.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Artikel 1 Der Fonds

Der JSS Special Investments FCP (SIF) (der «Fonds») wurde am 6. September 2011 als ein Spezialfonds in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement) gegründet und untersteht dem Gesetz vom 13. Februar 2007, wie abgeändert über spezialisierte Investmentfonds (das «Gesetz von 2007») und wird von der J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg («AIFM») verwaltet.

Der Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007.

Die Anteile des JSS Special Investments FCP (SIF) sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der «Securities Act») registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen weder in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums noch an US-Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben (würden), angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräusserung oder das nochmalige Anbieten von Anteilen in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Anteile des JSS Special Investments FCP (SIF) können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Der AIFM kann die Anteile eines Anlegers jederzeit für Namen und Rechnung des Fonds zwangsweise zurückkaufen, falls diese Anteile gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US Personen,
- -einer Person, welche dem Fonds vertreten durch den AIFM die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA- und CRS-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche vom Fonds vertreten durch den AIFM als geeignet erachtet wird, ein potentiell finanzielles Risiko für den Fonds zu begründen.

Der Fonds hat die Bestimmungen des «Foreign Account Tax Compliance Act», dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom März 2010, welches im Rahmen des «U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act» in Kraft gesetzt wurde («FATCA»), zu beachten. FATCA-Bestimmungen verpflichten ausländische Finanzinstitute zu einer Meldung an die «IRS» (Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten) von Informationen über u.a. eine direkte und indirekte Inhaberschaft oder Kontrolle einer US Person von ausserhalb der USA gehaltenen Konten. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen kann zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Quelleneinkommen sein könnten, sowie zu Strafzahlungen, die dem Fonds von der luxemburger Steuerbehörde auferlegt werden, führen.

Der Fonds unterliegt dem Common Reporting Standard (der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt. Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische meldende Finanzinstitute dazu, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Anleger, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute, die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Wird die Bereitstellung der erforderlichen Informationen unterlassen, können dem Fonds Strafzahlungen auferlegt werden. Anleger, die von dem Fonds angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und dem betreffenden Versäumnis des Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind. Die Vermögen der Teilfonds, die von der RBC Investor Services Bank S.A., Luxemburg als Verwahrstelle verwahrt werden, werden von dem Vermögen des AIFM getrennt gehalten.

Der Fonds hat eine «Umbrella»-Struktur, weshalb der AIFM jederzeit beschliessen kann, neue Teilvermögen («Teilfonds») zu schaffen und verschiedene Anteilsklassen auszugeben, wie gegebenenfalls im Emissionsdokument beschrieben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, des AIFM und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt.

Durch den Erwerb eines Anteils eines Teilfonds erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Artikel 2 Der AIFM

AIFM des Fonds ist die J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg verlegt. Der AIFM ist am 2. Mai 2011 gegründet worden. Die Satzung des AIFM wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und am 19. Mai 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem früheren Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der AIFM ist unter Nummer B160 811 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister eingetragen.

Der AIFM verwaltet das Fondsvermögen im eigenen Namen, jedoch ausschliesslich im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber. Als AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das «Gesetz von 2013») ist als solcher insbesondere für die Verwaltung der Vermögenswerte (einschliesslich des Portfoliomanagements und des Risikomanagements) des Fonds, aber auch für die weiteren Aufgaben betreffend die Verwaltung und den Vertrieb von Anteilen des Fonds verantwortlich.

Er ist befugt, alle Massnahmen im Rahmen der Verwaltung und der Geschäftsführung zu treffen und alle unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds verbundenen Rechte auszuüben und insbesondere Aufgaben ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte zu übertragen.

Der AIFM kann, wie im Einzelnen im Emissionsdokument beschrieben, einen Anlageverwaltervertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlageverwalter») abschliessen, welche im Hinblick auf die Anlagepolitik des Fonds Anlageentscheidungen treffen soll(en) und zum Zwecke des Portfoliomanagements zugelassen oder registriert sind und der Beaufsichtigung durch eine öffentliche Behörde unterliegen, und/oder einen Anlageberatungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlageberater») abschliessen, welche im Hinblick auf die Anlagepolitik der Gesellschaft Empfehlungen geben und diese beraten soll(en).

Die Aufgaben des oder der Anlageverwalter(s) erstrecken sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verwaltung des AIFM namentlich, jedoch nicht ausschliesslich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gemäss dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Der/die Anlageverwalter ist/sind berechtigt, sich auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch den AIFM in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse der Investoren zu handeln, noch verhindern, dass der Fonds im Interesse der Anleger verwaltet wird.

Der AIFM ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben (Verwaltungskommission) in Übereinstimmung mit den Angaben zu den einzelnen Teilfonds (vgl. Anhänge) zu erhalten. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag auf Grundlage des vom AIFM festgestellten Netto-Fondsvermögens berechnet, abgegrenzt und vierteljährlich rückwirkend ausgezahlt.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

Der AIFM ernennt die Verwahrstelle.

Der AIFM hat RBC Investor Services Bank S.A., Luxemburg zur Verwahrstelle bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag, der zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle mit Wirkung vom 3. Juni 2014 geschlossen wurde.

Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds in getrennten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt auch im Falle einer Übertragung von Aufgaben an eine Unterverwahrstelle grundsätzlich unberührt.

Die Verwahrstelle kann sich unter bestimmten Umständen und im Einklang mit Artikel 19 (13) des Gesetzes von 2013 von ihrer Haftung befreien. Für den Fall dass für bestimmte Finanzinstrumente durch ein ausländisches lokales Gesetz oder Rechtsvor-

schrift vorgeschrieben ist, dass sie durch eine ortsansässige Einrichtung zu verwahren sind, und keine der ortsansässigen Einrichtungen genügt den Anforderungen an die Delegation im Einklang mit Artikel 19 (11) d (ii) des Gesetzes von 2013, so kann sich die Depotbank gleichwohl von ihrer Haftung befreien, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen im Einklang mit Artikel 19 (14) des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement des Fonds und dem Depositary Bank and Paying Agent Agreement erfüllt sind.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte der Teilfonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässige Vermögenswerte anzulegen, unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen der Teilfonds, wie sie in dem Emissionsdokument und dem vorliegenden Verwaltungsreglement beschrieben werden, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2007, wie im Emissionsdokument beschrieben.

Insbesondere dürfen Teilfonds (die «investierenden Teilfonds») unter den untenstehenden Bedingungen in andere Teilfonds (die «Ziel-Teilfonds») dieses Umbrella-Fonds investieren. Die Höhe dieser Investments ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwertes wird im jeweiligen Anhang des investierenden Teilfonds festgelegt.

Der Ziel-Teilfonds darf nicht seinerseits in den investierenden Teilfonds anlegen.

Solange diese Anteile vom investierenden Teilfonds gehalten werden darf ihr Wert nicht in Betracht gezogen werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds der dazu dient zu überprüfen ob das gesetzliche Mindestkapital eingehalten wird.

Artikel 5 Die Anteile

Anteile der Teilfonds werden nur als Namensanteile ausgegeben.

Die Anteilinhaber sind am Vermögen der jeweiligen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilscheine repräsentiert. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung physischer Anteile besteht nicht.

Anteile der Teilfonds können in verschiedenen Anteilsklassen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine sind innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2007 übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen die darin verbrieften Rechte über. Dem AIFM und/oder der Verwahrstelle gegenüber gilt in jedem Fall der im Namensregister eingetragene Anteilinhaber als der zur Ausübung der damit verbundenen Rechte Berechtigte.

Alle Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte, sofern sich nicht aus der möglichen Ausgabe verschiedener Anteilsklassen etwas anderes ergibt.

Artikel 6 Ausgabe und Rückkauf der Anteile

6.1 Beschränkter Anlegerkreis

Der Kauf der Anteile ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 beschränkt.

Qualifizierte Anleger nach Artikel 2 des Gesetzes von 2007 sind:

- (i) institutionelle Anleger,
- (ii) professionelle Anleger sowie
- (iii) jeder andere gut informierte Anleger, der erklärt, ein gut informierter Anleger zu sein und zusätzlich
 - entweder eine Mindestanlage von EUR 125.000,- in dem Fonds hält oder
 - eine Bestätigung seiner Sachkunde durch ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft vorlegt.

Der AIFM wird keine Anteile ausgeben an (i) Personen oder Gesellschaften, die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 sind und an (ii) US-Personen gemäss Art. 1 des Verwaltungsreglements. Zudem wird der AIFM Anteilsübertragungen nicht ausführen, die dazu führen könnten, dass nicht qualifizierte Anleger oder US-Personen Anteilinhaber des Fonds werden.

Im Falle einer Anteilsübertragung haben der Anleger und der Erwerber zu bestätigen und auf Verlangen des AIFM bzw. der Transfer- und Registerstelle nachzuweisen, dass die Anteilsübertragung nicht zu einer direkten oder wirtschaftlichen Inhaberschaft durch eine nicht qualifizierte Person oder eine US-Person führt. Der AIFM kann die zwingende Rücknahme von Anteilen verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass solche Anteile einem nicht qualifizierten Investor oder einer US Person übertragen wurden. Bei der Überprüfung der Qualifizierung eines Zeichners oder Empfängers von Anteilen als qualifizierte Anleger wird der AIFM bzw. die Transfer- und Registerstelle die Auslegung der zuständigen Luxemburger Behörden (soweit vorhanden) beachten.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Anteilinhabers Anteile eines Teilfonds gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ausgeben oder Anteile eines Teilfonds gegen die Sachauslage von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zurücknehmen. Im Falle der Ausgabe von Anteilen wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Teilfonds sowie den Bestimmungen des Verwaltungsreglements entsprechen. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz des AIFM zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung oder Sachauslage trägt der entsprechende Anleger. Anteile werden zum entsprechenden Ausgabe-/Rücknahmepreis in Höhe des vom Wirtschaftsprüfer festgelegten Bewertungsbetrages der Sacheinbringung/Sachauslage ausgeben/zurückgenommen.

Der AIFM kann zu jeder Zeit Anteile von Anteilinhabern zurückkaufen, die von dem Erwerb von Anteilen nach den oben genannten Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso für den wirtschaftlich Berechtigten («beneficial owner»).

6.2 Zeichnungen und Ausgabe von Anteilen

Zeichnungsanträge für Anteile eines Teilfonds werden am Auftragsstag bis zu dem im Emissionsdokument angegebenen Zeitpunkt entgegengenommen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Der AIFM behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen, sowie Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds/Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

Die Anteile der Teilfonds können, ggf. unter der Beachtung eines im Emissionsdokument genannten Mindestzeichnungsbetrages, durch Antrag gegenüber der Transferstelle wie im Emissionsdokument beschrieben, zum Nettoinventarwert zuzüglich allfälliger Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilfonds im Durchschnitt aus der Anlage des Zeichnungsbetrages erwachsen sowie eines allfälligen Ausgabeaufschlags (vgl. entsprechenden Anhang des Emissionsdokument) gezeichnet werden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der im Emissionsdokument beschriebenen Zahlungsfrist zu erfolgen. Der Ausgabepreis ist zahlbar bei der Transferstelle, wie im Emissionsdokument beschrieben.

6.3 Rückkauf von Anteilen

Rücknahmeanträge für Anteile eines offenen Teilfonds werden am Auftragsstag bis zu dem im Emissionsdokument angegebenen Zeitpunkt entgegengenommen. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, dass Rücknahmeanträge auch häufiger und mit kürzerer Frist angenommen werden können.

Der Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages berechneten Nettoinventarwert (vgl. Art. 7 Verwaltungsreglement) je Anteil. Bei der Rücknahme können vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Teilfonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, sowie eine Rücknahmegebühr abgezogen werden (vgl. entsprechenden Anhang des Emissionsdokuments). Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Emissionsdokument beschriebenen Zahlungsfrist. Der Rücknahmepreis wird in der Währung der Anteilsklasse eines Teilfonds vergütet.

Der AIFM kann die zwingende Rücknahme von Anteilen verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass solche Anteile von einem nicht bzw. nicht mehr qualifizierten Investor oder einer US Person gehalten werden bzw. falls der Anteilinhaber eine der für eine Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt. Sollten zudem Anleger zu einem späteren Zeitpunkt eine der verlangten Voraussetzungen für den Erwerb einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, so kann der AIFM, mittels Zustimmung des betreffenden Anlegers, den Wechsel dieser Anleger in eine für sie zulässige Anteilsklasse veranlassen.

Zusätzlich können die Anteile durch den AIFM zwangsweise zurückgenommen werden, ohne dass er für etwaige Gewinne oder Verluste aus solchen zwangsweisen Rückkäufen verantwortlich wäre, wenn

- a. die Beteiligung des Anlegers am Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Fonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, des Verwaltungsreglements erworben haben oder halten;
- c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

6.4 Umtausch von Anteilen

Sofern nicht anders im jeweiligen Anhang eines Teilfonds bestimmt, sind die Anteilinhaber eines jeden Teilfonds berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile einer anderen ausgegebenen Anteilsklasse desselben Teilfonds umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Anteilsklasse erfüllen. Anteile können an jedem Bewertungstag zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis umgetauscht werden. Für Umtauschanträge gilt derselbe Annahmeschluss wie für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des entsprechenden Teilfonds. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit eingehen, werden am übernächsten Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Inventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds. Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand umwandeln möchte, werden nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = (B \times C) \times F / D$$

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;
 B = Anzahl der Anteile der ursprünglich gehaltenen Anteilsklasse;
 C = Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglich gehaltenen Anteilsklasse;
 D = Inventarwert je Anteil der neuen Anteilsklasse;
 F = Wechselkurs

Umtauschanträge von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds sind nicht gestattet.

6.5 Allgemeine Informationen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach der in Ziff. 6.2, 6.3 und 6.4 bzw. im entsprechenden Anhang des Emissionsdokuments festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis/Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines Teilfonds basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages berechneten Nettoinventarwert (vgl. Art. 7

Verwaltungsreglement) je Anteil, der vom AIFM unter Aufsicht der Verwahrstelle in Luxemburg ermittelt wird. Informationen hierüber sind am Sitz des AIFM erhältlich.

Ein Zeichnungsantrag wird nur im Falle einer vollständigen und ordnungsgemässen Identifikation des zeichnenden Anlegers sowie des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten in Übereinstimmung mit den geltenden Geldwäschegesetzen und -bestimmungen angenommen.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist der AIFM verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu seinen Anteilinhabern kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Anteilinhabers gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Der AIFM kann seine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu seinen Anteilinhabern nur dann erfüllen, wenn die Anteilinhaber dem AIFM die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von dem AIFM geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Anteilinhabers zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Anteilinhabers bis zum Erhalt der von dem AIFM benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten, insbesondere Kontoführungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Anteilinhabers stehen, sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

Artikel 7 Nettoinventarwert

Die Buchhaltungswährung (Rechnungswährung) des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert pro Teilfonds bzw. Anteilsklasse eines Teilfonds wird in der für den Teilfonds/für die Anteilsklasse massgeblichen Währung (vgl. Anhänge des Emissionsdokuments) ausgedrückt und bis auf drei Dezimalstellen ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jeden Teilfonds an dem im entsprechenden Anhang des Emissionsdokuments definierten Tag berechnet und bildet die Basis zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises (vgl. Ziff. 6.2. und 6.3). Dabei wird der Wert der Vermögenswerte des einzelnen Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten («Nettoinventarwert») durch die Zahl der umlaufenden Anteile pro Anteilsklasse geteilt.

Falls an einem Handelstag (wie in den Anhängen des Emissionsdokuments des entsprechenden Teilfonds definiert) die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. «Single Swing Pricing»). Die maximale Anpassung beläuft sich auf einen gewissen Prozentsatz des Nettoinventarwertes, der vom Verwaltungsrat im Emissionsdokument bestimmt wird. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminde-

zung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettoteilfondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird. Der Nettoinventarwert wird nach folgenden Grundsätzen berechnet, wobei der AIFM entscheidet, ob hierfür Geld- oder Mittelkurse herangezogen werden:

- (a) börsennotierte Wertpapiere werden zu den im Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen.
Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der AIFM die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen;
- (b) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet;
- (c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet; ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom AIFM zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise (Geld- oder Mittelkurse) bewertet;
- (d) Festgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- (e) Wertpapiere, die von offenen Investmentfonds ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Nettovermögenswert bzw., nach Massgabe der Bestimmungen unter (a) oben, zum Kurs am Ort ihrer Notierung zu bewerten;
- (f) der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden (Forwards), ist gemäss den vom AIFM festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden (Futures), ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom AIFM als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Kontrakts ist;
- (g) die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Der AIFM wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen vornehmen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt. Ist der AIFM der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abgeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
- (h) die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom AIFM festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des AIFM den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom AIFM in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem AIFM nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
- (i) alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss der vom AIFM vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird;
- (j) die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchführungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dies im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält. Insbesondere gilt dies für die von dem Teilfonds erworbenen Schuldverschreibungen, deren Börsenpreis voraussichtlich nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen wird. In jedem Fall stellt der AIFM die ordnungsgemässe unabhängige Bewertung der Vermögenswerte jedes Teilfonds sicher. Wenn die Art der Vermögenswerte eines Teilfonds eine sachgemässe Bewertung erfordert, wird der AIFM einen externen Bewerter ernennen. Der externe Bewerter übt seine Funktion objektiv und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aus und darf die Aufgabe der Bewertung nicht an Dritte delegieren. Der externe Bewerter bewertet die Vermögenswerte anhand formeller Richtlinien auf der Grundlage allgemein anerkannter Bewer-

tungsgrundsätze, die soweit erforderlich angepasst werden, um jeweilige Marktgegebenheiten und -praktiken zu berücksichtigen. Wenn der AIFM der Auffassung ist, dass der ermittelte Inventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Inventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der AIFM beschliessen, den Inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Inventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für den Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Inventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Inventarwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Nettoerträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

Falls aussergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäss den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist der AIFM ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens der Teilfonds zu erreichen.

Der AIFM kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des entsprechenden Teilfonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle, den Nettoinventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt.

In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den entsprechenden Teilfonds dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Die Errechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen können vom AIFM zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange:

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere gehandelt wird, ausser an

Wochenenden und gewöhnlichen Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- eine Bewertung eines Teilfonds nach der Ansicht des AIFM aufgrund aussergewöhnlicher Umstände wirtschaftlich nicht sinnvoll ist;
- die zur Bestimmung des Nettoinventarwertes eingesetzten Kommunikationstechniken ausfallen oder nur begrenzt benutzbar sind;
- aufgrund aussergewöhnlicher Umstände (z.B. im Falle von erheblichen, über ein Gesamtvolumen von 10% hinausgehenden Rücknahme- oder Umtauschanträgen) die Liquidität eines Teilfonds (einschliesslich der Ausschöpfung von Kreditmöglichkeiten) nicht ausreicht, um Anträge gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und des Emissionsdokuments zu bedienen. Übersteigen Rücknahme/Umtauschanträge an einem Auftragstag 10% des Gesamtvolumens, können Rücknahmen/Umtausche auf nachfolgende Auftragsstage hinausgeschoben werden. Solche Anträge werden dann zu den im entsprechenden Zeitpunkt geltenden Preisen mit Priorität gegenüber späteren Rücknahme/Umtauschanträgen behandelt;
- im Fall einer Liquidation eines Teilfonds, am oder nach dem Tag der Information an die Anleger;
- im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder den Fonds zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist.

Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung werden unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben.

Der AIFM stellt die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe von Anteilen unverzüglich ein, wenn ein Umstand eintritt, der zur Auflösung des AIFM oder eines Teilfonds/Fonds führt.

Artikel 9 Kosten der Teilfonds

Die Teilfonds tragen folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden;
- das Entgelt des AIFM (gemäss Artikel 2 des Verwaltungsreglements);
- das jeweilige Entgelt der Verwahrstelle und der Transfer- und Registerstelle, welches den in Luxemburg üblichen Sätzen entspricht und quartalsweise nachträglich ausbezahlt wird;
- das jeweilige Entgelt des bzw. der Anlageverwalter;
- Kosten für Rechtsberatung sowie Steuerberatung, einschliesslich derer die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- die Kosten für die Gründung des Fonds/der Teilfonds und die jeweilige Erstausgabe von Anteilen der Teilfonds;
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten der Teilfonds, der Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen, einschliesslich der Kosten, die zur Sicherstellung ausreichender Liquidität zu zahlen sind, um Rücknahmeanträgen nachzukommen sowie der Kosten, die für die Zahlung der Ausschüttungen anfallen;

- alle Kosten, die dem AIFM durch ihre Tätigkeit entstehen (bspw. Erstellung der Dokumentation und des Jahresberichts, Druckkosten, Publikationskosten, Kosten in Zusammenhang mit Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen/-publikationen, Registrierungsgebühren, Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner des AIFM, Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe-/Rücknahmepreise usw.);
- allfällige weitere in den jeweiligen Anhängen des Emissionsdokuments aufgeführte Kosten.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann den Vermögen der einzelnen Teilfonds.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds und der Teilfonds endet jährlich am 28. Februar. Die Bücher des AIFM und der Vermögen der Teilfonds werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der vom AIFM bestellt wird.

Artikel 11 Ausschüttungen

Der AIFM ist berechtigt, das gesamte verfügbare Einkommen der Teilfonds, die (realisierten oder noch nicht realisierten) Erträge oder das Kapital auszuschütten, soweit nach dem Gesetz von 2007 erlaubt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einzelnen Teilfonds.

Zwischenausschüttungen können jederzeit durch den AIFM beschlossen werden.

Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements

Der AIFM kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA, dem *Recueil électronique des sociétés et associations*, veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Anteilinhaber werden vorab über eine Änderung des Verwaltungsreglements informiert, im Falle von potentiell für sie nachteiligen Veränderungen wird ihnen, sofern sie dieser Änderung nicht zuvor zugestimmt haben, eine angemessene Frist eingeräumt, um vor dem Inkrafttreten der Änderung ihre Anteile veräussern oder zurückgeben zu können.

Artikel 13 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils bei der Transferstelle des Fonds verfügbar. Der Anteilswert eines Teilfonds kann bei der Transferstelle angefragt werden.

Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres wird der AIFM den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über den Fonds/die Teilfonds, deren Verwaltung und die erzielten Resultate. Der Jahresbericht ist für die Anteilinhaber am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle erhältlich.

Artikel 14 Dauer des Fonds/der Teilfonds, Auflösung und Verschmelzung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Teilfonds und/oder Anteilklassen können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie am Laufzeitende für auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds und Anteilklassen.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse kann ausserdem jederzeit auf Beschluss des AIFM erfolgen. Im Falle der Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse sind die Anteilinhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren den Anteilinhabern durch Überweisung auf ein von diesen anzugebendes Konto auszahlen.

Der AIFM kann bei der Liquidation des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entweder die Liquidationserlöse nach Abzug der Kosten an die Anteilinhaber ausschütten oder aber auf Wunsch der jeweiligen Anteilinhaber die im Vermögen des Teilfonds/der Anteilsklasse enthaltenen Werte an diese übertragen. Im letzteren Fall hat der AIFM das Recht, Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Liquidation entstanden sind, sowie sonstige Forderungen gegen die betreffenden Anteilinhaber durch den Verkauf von Vermögenswerten eines Teilfonds/einer Anteilsklasse zu decken.

Der AIFM kann ferner beschliessen, die Vermögenswerte eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit den Vermögenswerten eines anderen OGAs zu verschmelzen. Eine derart vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung ist für die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der diesbezüglichen Unterrichtung der betreffenden Anteilseigner an bindend, wobei ein Antrag eines Anteilseigners auf Rücknahme seiner Anteile während der Frist nicht mit einer Rücknahmegebühr belastet werden kann.

Artikel 15 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen den AIFM oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehen. Mit Zeichnen der Aktien erklären sich die Anleger explizit mit diesem Artikel einverstanden.

Artikel 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anteilinhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Vertragssprache ist Englisch.

Das Verwaltungsreglement trat am 9. Mai 2017 in Kraft und ersetzt das Verwaltungsreglement vom 31. Mai 2016.